

P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt Wien 40

Stenographisches Protokoll

4. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

X. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 13. Feber 1963

Tagesordnung

1. Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
2. Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Schweden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftssteuern
3. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Vereinigten Arabischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
4. A. T. A. Abkommen
5. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr
6. Bericht des Verwaltungsgerichtshofes über seine Tätigkeit im Jahre 1961

Inhalt

Personalien

- Krankmeldungen (S. 102)
Entschuldigungen (S. 102)

Fragestunde

- Beantwortung der mündlichen Anfragen 23, 31, 32, 33, 61, 47, 66, 48, 49, 35, 11, 34, 38, 3, 53 und 4 (S. 102)

Bundesregierung

- Bericht des Bundesministeriums für Finanzen gemäß Z. 5 des Allgemeinen Teiles des Systemisierungsplanes der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundes für das Jahr 1962 (Anlage V zum Bundesfinanzgesetz 1962) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 115)

- Schriftliche Anfragebeantwortungen 2 bis 4 (S. 114)

Ausschüsse

- Zuweisung der Anträge 33 bis 48 (S. 114)

Regierungsvorlagen

- 14: Erstmalige Besetzung von Richterposten der Standesgruppe 6 b beim Verwaltungsgerichtshof — Verfassungsausschuß (S. 115)
- 15: Auf Schilling lautende Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen — Finanz- und Budgetausschuß (S. 115)
- 22: Körperschaftsteuernovelle 1963 — Finanz- und Budgetausschuß (S. 115)

Verwaltungsgerichtshof

- Bericht des Verfassungsausschusses, betreffend den vom Bundeakanzler vorgelegten Bericht

des Verwaltungsgerichtshofes über seine Tätigkeit im Jahre 1961 (21 d. B.)

Berichterstatter: Glaser (S. 121 und S. 132)

Redner: Dr. Kleiner (S. 123), Dr. Kummer (S. 124), Dr. van Tongel (S. 127) und Bundesminister für Justiz Dr. Broda (S. 130)

Ausschlußentschließung, betreffend von der Bundesregierung auf Grund des Tätigkeitsberichtes zu treffende Maßnahmen (S. 122) — Annahme (S. 132)

Kenntnisnahme (S. 132)

Immunitätsangelegenheit

Auslieferungsbegehren gegen den Abgeordneten Franzmair — Immunitätsausschuß (S. 115)

Verhandlungen

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (4 d. B.): Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (18 d. B.)

Berichterstatter: Machunze (S. 115)

Genehmigung (S. 116)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (5 d. B.): Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Schweden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftssteuern (19 d. B.)

Berichterstatter: Machunze (S. 116)

Genehmigung (S. 116)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (6 d. B.): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Vereinigten Arabischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (20 d. B.)

Berichterstatter: Machunze (S. 116)

Genehmigung (S. 117)

Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (7 d. B.): A. T. A. Abkommen (16 d. B.)

Berichterstatter: Marwan-Schlosser (S. 117)

Genehmigung (S. 118)

Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (8 d. B.): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr (17 d. B.)

Berichterstatter: Dipl.-Ing. Hämerle (S. 118)

Redner: Dipl.-Ing. Fink (S. 119) und Dr. Gredler (S. 120)

Genehmigung (S. 121)

Eingebracht wurden**Anträge der Abgeordneten**

Gabriele, Dr. Hetzenauer, Dr. Prader, Soronics, Harwalik, Dr. Dipl.-Ing. Ludwig Weiß, Stohs, Glaser und Mittendorfer, betreffend Personalvertretungsgesetz (50/A)

Machunze, Dr. Josef Gruber, Mittendorfer und Genossen, betreffend Novelle zum Bundesgesetz vom 14. Dezember 1961, BGBl. Nr. 12/1962, über die Anmeldung von Sachschäden, die durch Umsiedlung oder Vertreibung entstanden sind (Anmeldegesetz) (51/A)

Dr. van Tongel und Genossen, betreffend gesetzliche Regelung des öffentlichen Vergebewesens (52/A)

Kindl und Genossen, betreffend Änderung des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 310/1960 und BGBl. Nr. 221/1962 (53/A)

Anfrage der Abgeordneten

Dr. van Tongel und Genossen an die Bundesminister für Inneres und Justiz, betreffend den flüchtigen Millionenbetrüger Stanko Zorko (8/J)

Anfragebeantwortungen**Eingelangt sind die Antworten**

des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten auf die Anfrage der Abgeordneten Mahnert und Genossen (2/A. B. zu 3/J)

des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Kandutsch und Genossen (3/A. B. zu 1/J)

des Vizekanzlers auf die Anfrage der Abgeordneten Chaloupek und Genossen (4/A. B. zu 7/J)

Beginn der Sitzung: 11 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. Maleta und Zweiter Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das amtliche Protokoll der 3. Sitzung des Nationalrates vom 30. Jänner 1963 ist in der Kanzlei aufgelegen, unbeanständet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Krank gemeldet sind die Abgeordneten Hermann Gruber, Reich und Weinmayer.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Flöttl, Moser, Kostroun, Herke, Herta Winkler, Mitterer, Regensburger, Tödling und Vollmann.

Fragestunde

Präsident: Wir gelangen zur Fragestunde. Ich beginne jetzt — um 11 Uhr 3 Minuten — mit dem Aufruf der Anfragen.

Wir kommen zur Anfrage 23/M des Herrn Abgeordneten Dr. Haider (*ÖVP*) an den Herrn Landwirtschaftsminister, betreffend Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche:

Sind zur Bekämpfung der vor einiger Zeit aufgetretenen Maul- und Klauenseuche ausreichende Vorkehrungen getroffen worden?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Hartmann: Hohes Haus! Verehrte Damen und Herren! Heute vor 14 Tagen hatte ich Gelegenheit, eine Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Scheuch, betreffend Maul- und Klauenseuche, zu beantworten. Ich habe es damals als ein Mißgeschick empfunden, daß ich nicht gleich auch die Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Haider beantworten konnte. Da die

Frage heute aufgerufen wurde, habe ich jetzt Gelegenheit, über den neuesten Stand einiges zu sagen. Ich habe mir erlaubt, zu diesem Zweck eine Übersichtskarte mitzubringen, die ich mir dem Hohen Hause zu zeigen gestatte. (*Bundesminister Dipl.-Ing. Hartmann zeigt eine große Landkarte.*)

Es ist dies eine Gemeindekarte von Niederösterreich. Auf dieser Karte sehen wir, in welchen Gemeinden — das sind die mit Rotstift bezeichneten Gemeinden — Maul- und Klauenseuche auftrat. Ich habe wegen der Kürze der Zeit nur im Bundesland Wien die Einzeichnungen nicht vornehmen lassen können.

Sie sehen also hier um Wien herum einige Gemeinden, in denen landwirtschaftliche Betriebe beziehungsweise deren Rinderbestände von Maul- und Klauenseuche befallen worden sind. In den waagrecht beziehungsweise senkrecht schraffierten Gemeinden beziehungsweise Bezirken sind Schutzimpfungen vorgenommen worden oder in Durchführung begriffen. Aus diesem ziemlich großen Gebiet, das mit Blaustift bezeichnet ist, ersehen Sie, daß wir vom Landwirtschaftsministerium beziehungsweise von der Obersten Veterinärbehörde aus ausreichende Schutzimpfungen veranlaßt haben. Besonders unangenehm war uns der Fall in Großmeisdorf im Verwaltungsbezirk Hollabrunn, weil er ebenfalls eine weitreichende Ringimpfung verursachte. Nicht eingezzeichnet ist der einzige im Burgenland, in Leithaprodersdorf, aufgetretene Fall, wo die Maul- und Klauenseuche ebenfalls festgestellt wurde.

Nun darf ich zusammenfassend noch folgendes mitteilen:

Bundesminister Dipl.-Ing. Hartmann

Der letzte Seuchenausbruch fand am 6. Februar, und zwar leider ebenfalls in Wien-Sankt Marx, statt.

Aus Bundesmitteln wurden schutzgeimpft: 112.563 Rinder und 11.000 Schafe und Ziegen. Über Antrag von Tierbesitzern und auf deren Kosten sind 8000 Rinder schutzgeimpft worden. Wir haben also festzustellen, daß insgesamt mehr als 120.000 Rinder schutzgeimpft wurden. Hiefür wurden 900 Liter Impfstoff verbraucht. Dabei handelte es sich um sogenannten monovalenten Impfstoff, der, wie die Erfahrungen zeigten, eine sehr solide Immunität bewirkt. Nur entlang der österreichisch-tschechoslowakischen Grenze sind die Schutzimpfungen teilweise auch mit bivalentem Impfstoff gegen die Typen O und C vorgenommen worden, weil sich in der Tschechoslowakei sporadisch Maul- und Klauenseuchenfälle der Type C zeigten.

Die radikalste Maßnahme zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche ist die Keulung der Tiere. Es sind insgesamt bis 8. Februar dieses Jahres gekeult worden: 726 Rinder, 13 Kälber, 823 Schweine, 10 Ziegen und 1 Reh, das sich in einem Hof befunden hat. Der Schätzwert der gekeulten Tiere beläuft sich auf 5,667.000 S, die Impfstoffkosten betrugen 1,317.000 S.

Insgesamt waren 39 Maul- und Klauenseuchausrüche festzustellen; davon entfielen 7 Fälle auf das Bundesland Wien, 1 Fall auf das Bundesland Burgenland und 31 Fälle auf Niederösterreich.

Der erste und letzte Seuchenausbruch fand auf dem Zentralviehmarkt in Wien-St. Marx statt, der leider nicht sehr modern ist. Es ist erfreulich, daß der Herr Bürgermeister von Wien die Absicht hat, einen modernen zentralen Markt in Wien zu errichten. Die Planungsarbeiten sind, wie ich höre, im Gange.

Wenn kein neuer Seuchenausbruch stattfindet, dann kann man annehmen, daß in zwei bis längstens drei Wochen Österreich wieder als seuchenfrei erklärt werden kann.

Präsident: Ich danke, Herr Minister.

Wir kommen zur Anfrage 31/M des Herrn Abgeordneten Horejs (SPÖ) an den Herrn Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend einen Gesetzentwurf zur Vermeidung von Unfällen durch Propangas:

Da sich in letzter Zeit zahlreiche Unfälle durch Propangas ereigneten, frage ich an, ob Sie bereit sind, die Ausarbeitung eines Gesetzes mit dem Ziel der besseren technischen Überwachung anzutunnen.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. Bock: Das Bundesministerium für

Handel und Wiederaufbau hat aus Anlaß der Unfälle mit Propangas im Wege der technischen Amtssachverständigen und auch durch Umfrage bei den Ämtern der Landesregierungen Erhebungen angestellt, worin die hauptsächlichen Ursachen solcher Unfälle gelegen sind. Die Erhebungen haben ergeben, daß die Unfälle nahezu ausnahmslos nicht auf den technischen Fehlern der Druckbehälter, Reduziventile oder Heizgeräte beruhen, sondern vielmehr durch unsachgemäßes Hantieren der privaten Gasverbraucher, insbesondere durch unsachgemäßes Anschließen der Propangaskannen, hervorgerufen werden. Die privaten Gasverbraucher zur Einhaltung von Sicherheitsmaßnahmen zu verhalten, erscheint nicht möglich.

Die Beobachtung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften bei Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit durch Gewerbetreibende ist aber schon auf Grund der Bestimmungen des Strafgesetzes gesichert. Es haben sich nach Kenntnis des Bundesministeriums auch in den Fällen, in denen Propangaskannen durch befugte Gas- und Wasserleitungsinstallateure angeschlossen wurden, bisher keine Unfälle ereignet.

Im übrigen bieten die Bestimmungen des Dritten Hauptstückes der Gewerbeordnung über die Genehmigung der gewerblichen Betriebsanlagen erfahrungsgemäß eine ausreichende Handhabe, den Gewerbetreibenden, die Propangasanlagen betreiben, durch Vorschreibung in jedem Einzelfall die Einhaltung besonderer Sicherheitsmaßnahmen aufzuerlegen. In einem solchen Verfahren werden auch den Händlern mit Propangas regelmäßig Betriebsbedingungen für die Lagerung und das Abfüllen von Propangas vorgeschrieben. Als besondere Sicherheitsmaßnahme kann auch die periodische Überprüfung der Anlagen aufgetragen werden.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Horejs: Herr Minister! Bei den Unfällen in der letzten Zeit handelt es sich vorwiegend um Unfälle durch Haushaltsgeräte. Wäre es nicht möglich, daß durch Verordnung bestimmt wird, daß solche Geräte, die ohne Zündsicherung sind, im Handel als solche gekennzeichnet werden müssen und daß sie ohne eine solche Kennzeichnung nicht in den Handel gebracht werden dürfen? Oder wäre es möglich, daß der Handel darauf hingewiesen wird, daß diese Geräte als Geräte ohne Zündsicherung zu kennzeichnen sind?

Präsident: Ich bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. Bock: Ich habe schon darauf hingewiesen, daß die eingetretenen Unfälle durch

Bundesminister Dr. Bock

unsachgemäße Handhabung dieser Einrichtungen entstanden sind. Ich bin mir nicht darüber im klaren, wie man durch eine Verordnung eine unsachgemäße Handhabung verhindern soll.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Horejs: Herr Minister! Die Haushaltsgeräte waren erwiesenermaßen ohne Zündsicherung, und deshalb sind auch die Explosionen erfolgt. Ich verweise da auf verschiedene Explosionen in der letzten Zeit, zum Beispiel auf eine Explosion, die im vorigen November in Kufstein erfolgt ist, auf eine andere in Frauental und auf eine Explosion, die voriges Jahr in Zell am See passiert ist, wo vier Personen tödlich verletzt wurden.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. Bock: Ich glaube, die Frage konzentriert sich jetzt auf die Möglichkeit, die Anbringung von Zündsicherungen an diesen Geräten durch Gesetz oder durch Verordnung vorzuschreiben. Ich bin außerstande, diese Spezialfrage jetzt zu beantworten. Wir werden die Sache untersuchen, und ich werde mir erlauben, Sie schriftlich vom Ergebnis zu verständigen.

Präsident: Wir gelangen zur Anfrage 32/M des Herrn Abgeordneten Czernetz (SPÖ) an den Herrn Handelsminister, betreffend Unterzeichnung der Sozialcharta durch Österreich:

Angesichts der Tatsache, daß der Antwort des Herrn Bundeskanzlers auf eine parlamentarische Anfrage vom 24. Jänner 1962 zu entnehmen ist, daß die Unterzeichnung der Europäischen Sozialcharta am Widerstand des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau scheiterte, frage ich an, aus welchen Gründen Sie nicht bereit sind, der längst fälligen Unterzeichnung dieser Sozialcharta durch Österreich zuzustimmen.

Präsident: Ich bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. Bock: Ich verweise zunächst darauf, daß der Herr Bundeskanzler in seiner Anfragebeantwortung zum gleichen Gegenstand am 14. Mai 1962 dem Hohen Hause mitgeteilt hat, daß die Bundesministerien für soziale Verwaltung, für Handel und Wiederaufbau und für Auswärtige Angelegenheiten keine einheitliche Auffassung vertreten haben und die Bemühungen, zu einer gemeinsamen Auffassung zu gelangen, bis dahin ohne Erfolg geblieben sind. Die Ursache, warum es noch zu keiner übereinstimmenden Auffassung gekommen ist, ist darin zu sehen, daß eine Reihe von Mindestverpflichtungen der Charta — man muß, ich glaube, fünf oder sieben Ar-

tikel bei der Ratifizierung auch durchführen — nach der Unterzeichnung zu erfüllen sind, und zwar solche Mindestverpflichtungen, die bedeutende Änderungen der bestehenden Gesetze und die Erlassung neuer Rechtsvorschriften notwendig machen würden.

Da aber Abgeordnete beider Regierungs- partien den Wunsch an mich herangetragen haben, Wege zu suchen, um zu einer Unterzeichnung der Sozialcharta zu gelangen, erkläre ich mich bereit, sofern der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung dies wünscht, neuerlich in Verhandlungen darüber mit dem konkreten Ziele einzutreten, zu einer alsbaldigen Unterzeichnung der Sozialcharta zu kommen.

Präsident: Wir gelangen zur Anfrage 33/M des Herrn Abgeordneten Mark (SPÖ) an den Herrn Handelsminister, betreffend Filmförderung durch das Handelsministerium:

Da die Ansätze für die Filmförderung im Budget des Handelsministeriums nicht gesondert ersichtlich sind, frage ich an, wieviel in den vergangenen Jahren für diesen Zweck im Rahmen der „besonderen Wirtschaftsförderung“ (Kapitel 20 Titel 5) ausgegeben wurde.

Präsident: Ich bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. Bock: Im Rahmen der „besonderen Wirtschaftsförderung“, Kapitel 20 Titel 5, wurden in den Jahren 1960, 1961 und 1962 für die Filmförderung folgende Beträge ausgegeben: 1960 1.080.761 S, 1961 80.000 S und 1962 172.175 S.

Außerdem hat das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Rahmen der Fremdenverkehrswerbung bei Kapitel 20 Titel 4 § 3 für Filmförderung, vor allem für die Herstellung von Filmkopien und die Filmproduktion und so weiter, folgende Beträge ausgegeben: im Jahre 1960 2.715.898 S, 1961 2.542.000 S und 1962 3.468.000 S.

Präsident: Wir gelangen zur Anfrage 61/M des Herrn Abgeordneten Czernetz (SPÖ) an den Herrn Handelsminister, betreffend Assoziation mit der EWG:

Handelt es sich bei der von Ihnen vertretenen These, wonach Österreich nach dem Scheitern der Beitrittsverhandlungen Englands im Alleingang eine Assoziation mit der EWG versuchen soll, um den offiziellen Standpunkt der österreichischen Bundesregierung oder um Ihre Privatmeinung?

Präsident: Ich bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. Bock: Die Bundesregierung hat bei ihrem Antrag um Aufnahme von Verhandlungen mit der EWG nicht die Bedingung gestellt, daß gleichartige Verhandlungen seitens der

Bundesminister Dr. Bock

EWG mit anderen Staaten geführt werden müssen.

Die Bundesregierung hat gestern bei der Festlegung des Arbeitsprogrammes für die österreichische Delegation bei der kommenden EFTA-Ministerkonferenz neuerlich auf die Dringlichkeit einer alsbaldigen Regelung des Verhältnisses Österreichs zur EWG verwiesen. Es besteht daher zwischen meiner Auffassung und den Beschlüssefassungen der Bundesregierung kein Widerspruch.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Czernetz:** Herr Bundesminister! Können Sie den Widerspruch aufklären, der in der Öffentlichkeit weitgehend durch die Tatsache entstanden ist, daß die Assoziierungsanträge, die Österreich ziemlich gleichzeitig und fast gleichlautend mit der Schweiz und Schweden nach entsprechenden Vereinbarungen im Rahmen der EFTA gestellt hat, etwas völlig anderes sind als das, was Sie in ihren letzten öffentlichen Erklärungen gesagt haben: daß Österreich — ich glaube, Sie haben auch das Wort benutzt — in einem „Alleingang“ eine andere, neue Lösung zu treffen hat? Das beruht doch in keiner Weise auf der Grundlage der alten Assoziationsansuchen. Ich würde Sie bitten, diesen Widerspruch aufzuklären.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau **Dr. Bock:** Erstens habe ich das Wort „Alleingang“ nie gebraucht, sondern ich habe festgestellt ... (*Abg. Zeilinger: Es ist von mir!* — *Vizekanzler Dr. Pittermann: Urheberrecht festgestellt!* — *Abg. Dr. Hurdes: Das sollt ihr aber nicht vertauschen, die Opposition und den Minister!* — *Vizekanzler Dr. Pittermann: Koalitionsfreier Raum!*) Ich weiß nicht, ob das nicht einmal ganz nett wäre.

Die Gemeinsamkeit in der Integrationsproblematik mit den beiden anderen neutralen Staaten bezieht sich ausschließlich auf die Neutralitätsproblematik, soweit sie in diesen Verhandlungen aktuell und aktiv wird. Wir haben uns daher mit unseren schwedischen und Schweizer Freunden an den Verhandlungstisch gesetzt und die Neutralitätsproblematik mit dem Ergebnis durchgeprüft, daß genau festgestellt wurde, welche Punkte zu beachten beziehungsweise zu vermeiden sind im Hinblick auf die Neutralität, wenn ein neutraler Staat in Assoziierungsverhandlungen mit einer anderen Staatengruppe eintritt. Österreich wird sich an dieses gemeinsam mit unseren Schweizer und schwedischen Freunden ausgearbeitete Elaborat bezüglich der Neutralitätsproblematik halten. Österreich wird diese Berücksichtigung in jedem Stadium der Verhandlungen selbstverständlich pflegen.

Wie aber ein Assoziierungsvertrag zustande kommt, der doch für uns bekanntlich ein wirtschaftspolitisches Element bedeutet, das wird allein Aufgabe Österreichs und seiner Unterhändler sein. Wir wünschen bekanntlich ein Arrangement mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, das unsere wirtschaftlichen Beziehungen mit dieser Staatengruppe für die Zukunft regelt. Das werden wir nach österreichischen Bedürfnissen, und nur nach diesen, auszuhandeln haben.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter **Czernetz:** Herr Minister! Können Sie dem Hohen Haus sagen, ob es einen neuen Beschuß der Bundesregierung gibt, einen neuerlichen Assoziierungsantrag an die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft zu stellen, oder werden lediglich Gespräche darüber geführt, welche Maßnahmen im Rahmen der nächsten EFTA-Tagung vorbesprochen werden sollen und wie man einen Ausweg aus der Krise finden soll? Oder gibt es eben einen Beschuß, einen neuen Assoziationsantrag allein zu stellen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau **Dr. Bock:** Herr Abgeordneter! Ich glaube, Sie wissen viel besser, als es nach Ihrer Fragestellung den Anschein hat, daß Österreich am 15. Dezember 1961 in einem Schreiben an die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft die Aufnahme von Verhandlungen beantragt hat und daß am 28. Juli 1962 in Brüssel vom Herrn Außenminister und mir eine umfangreiche, nachher auch verlautbarer Erklärung vorgelegt worden ist, mit der dieser Wunsch nach Aufnahme von Assoziierungsverhandlungen ausführlich begründet wurde. Dieser Antrag auf Aufnahme von Verhandlungen liegt nach wie vor in Brüssel bei den Behörden der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vor, und wir warten nach wie vor auf eine Einladung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, nun in Verhandlungen über diesen Antrag einzutreten. Daher bedarf es keinerlei neuen Beschlusses über einen neuen Antrag zur Aufnahme der Verhandlungen.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Wir gelangen zur Anfrage 47/M des Herrn Abgeordneten Dr. Prader (*ÖVP*) an den Herrn Verkehrsminister, betreffend unübersichtliche Kreuzung an der Mariazeller Bahn:

Ist der Herr Minister bereit, dafür zu sorgen, daß bei der sehr unübersichtlichen Kreuzung der vom Erlaufsee nach Mariazell führenden stark frequentierten Straße mit der Mariazeller Bahn zumindest eine Blinklichtanlage zur Verhinderung von Unfällen eingerichtet wird?

Präsident: Bitte, Herr Vizekanzler.

Vizekanzler DDr. Pittermann: Herr Abgeordneter! Die schienengleiche Kreuzung der niederösterreichischen Landesstraße mit der Mariazeller Bahn ist nach den gesetzlichen Vorschriften gesichert durch ein Andreaskreuz mit der Beschriftung „Achtung Pfeisignale“ und durch die Weisung an die Schienenfahrzeuge, beim Annähern an die Kreuzung akustische Signale zu geben.

Auf Grund der Eisenbahnverordnung aus dem Jahre 1961 ist nun eine große Kommission unter Leitung des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung bemüht, festzustellen, ob bei geänderten örtlichen Verhältnissen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ausreichen, eine die Gefährdung von Personen ausschließende Sicherung der schienengleichen Übergänge zu gewährleisten. Es ist vorgesehen, daß sich die Kommission im Zuge ihrer Begehungen, die nun schon fast ein Jahr dauern, demnächst mit der von Ihnen hier geschilderten Kreuzung bei Mariazell beschäftigen wird.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Prader: Herr Vizekanzler! Sind Sie bereit, den Auftrag zu geben, daß hiebei jene schienengleichen Übergänge mit besonderer Obsorge behandelt werden, auf denen sich ein sehr starker Urlaubsverkehr abspielt, weil dort sehr viele Sonntagsfahrer fahren, und wo die Ungeübtheit eine besondere Dichte von Unfällen erwarten läßt?

Präsident: Bitte, Herr Vizekanzler.

Vizekanzler DDr. Pittermann: Ich bin infolge der kurzen Dauer der Ressortführung und der nur vorübergehenden Betrauung nicht in der Lage, über alle Kompetenz-tatbestände sofort aus dem Gedächtnis Auskunft zu geben. Wenn ich aber die Kompetenz zu einem solchen Auftrag habe, bin ich gerne bereit, auch noch in der Zeit, in der ich das Ressort verwalte, eine solche Anweisung zu geben.

Abgeordneter Dr. Prader: Ich habe keine Zusatzfrage mehr.

Präsident: Wir gelangen zur Anfrage 66/M des Herrn Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Scheuch (FPÖ) an den Herrn Verkehrsminister, betreffend Ermäßigung für landwirtschaftliche Berufsschüler auf Postautobuslinien:

Sind Sie bereit, eine generelle Regelung zu veranlassen, daß allen Schülern der landwirtschaftlichen Berufsschulen Österreichs (gesetzliche Verpflichtung zum Schulbesuch) auf den österreichischen Postautobuslinien für die Fahrten vom Wohnsitz zum Schulort ebenfalls eine 50prozentige Ermäßigung eingeräumt wird?

Präsident: Bitte, Herr Vizekanzler.

Vizekanzler DDr. Pittermann: Hiezu möchte ich feststellen, daß die Schüler landwirtschaftlicher Berufsschulen die 50prozentige Ermäßigung dann genießen, wenn sie auf Grund eines den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Lehrvertrages in Berufsausbildung stehen. Trotzdem haben sich in einer Konferenz bei der obersten Behörde für Kraftfahrlinien und Straßenbahnen, der ja auch die privaten Autobusunternehmungen angeschlossen sind, alle Unternehmungen damit beschäftigt. Sie sind aber einmütig zur Auffassung gekommen, daß die derzeitige Tarifhöhe und die damit verbundene Ertragslage aller Unternehmungen eine weitere Ausdehnung von Begünstigungen über das bereits zugestandene Ausmaß hinaus nicht gestatten.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Scheuch: Herr Vizekanzler! In der von Ihnen erwähnten Konferenz ist es zu keiner einhelligen Auffassung gekommen. Ich darf Sie fragen, warum Sie bei Ihren heutigen Ausführungen nicht bereits die Tatsache berücksichtigt haben, daß die österreichische Sozialgesetzgebung schon im Familienlastenausgleichsgesetz 1954 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe Ausnahmsbestimmungen festgelegt hat und damit auch für solche Schüler landwirtschaftlicher Berufsschulen, die keinen Lehrvertrag abgeschlossen haben, den Anspruch auf Fahrpreismäßigung begründet.

Präsident: Bitte, Herr Vizekanzler.

Vizekanzler DDr. Pittermann: Herr Abgeordneter Dr. Scheuch! Ich kann aus den gleichen Gründen, die ich schon dem Herrn Kollegen Dr. Prader gesagt habe, jetzt im Augenblick die Frage nicht beantworten. Mir erscheint es nicht unbedingt schlüssig, daß eine Bestimmung in einer lex specialis durch das Familienlastenausgleichsgesetz überholt ist, aber ich werde Ihre Ausführungen zum Anlaß nehmen, eine solche Auskunft von der zuständigen Behörde einzuholen und Ihnen das Resultat schriftlich mitteilen.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Scheuch: Herr Vizekanzler! Ich darf Sie abschließend fragen, ob Sie bereit sind, bei der Überprüfung besonders zu berücksichtigen, daß die 1066 landwirtschaftlichen Berufsschulen in Österreich berufsbegleitende Pflichtschulen sind und daß eine weitere Verweigerung der Fahrpreismäßigung gerade die kinderreichen schulfernen wohnenden und daher besonders

Dipl.-Ing. Dr. Scheuch

die sozial bedürftigsten Familien der Landbevölkerung trifft.

Präsident: Bitte, Herr Vizekanzler.

Vizekanzler DDr. Pittermann: Ich bin gerne bereit, diese Gesichtspunkte zu berücksichtigen, und ich werde sie, wenn sie sich als zutreffend erweisen, bei den Budgetberatungen dann an jene Stelle weiterleiten müssen, die letzten Endes für die Kosten eines Abgangs bei den Österreichischen Bundesbahnen aufzukommen hat. (*Heiterkeit.* — *Bundesminister Dr. Bock:* Wer kann das sein?) Herr Abgeordneter Scheuch! Wenn man nun ständig von einem Betrieb, der einen Abgang hat, zusätzliche Leistungen, die mit dem Betrieb selbst nichts zu tun haben, verlangt, muß man sich auch den Kopf zerbrechen, wer sie bezahlt. (*Zwischenrufe.* — *Abg. Dipl.-Ing. Dr. Scheuch:* Soziale Gleichheit!)

Präsident: Wir kommen zur Anfrage 48/M des Herrn Abgeordneten Mittendorfer (*ÖVP*) an den Herrn Verkehrsminister, betreffend Deckeneinsturz im Bahnhof Ebensee:

Was ist die Ursache des Deckeneinsturzes im Wartesaal des Bahnhofs Ebensee, wobei zwei Passagiere getötet wurden?

Präsident: Bitte, Herr Vizekanzler.

Vizekanzler DDr. Pittermann: Die Konzession für die Bahnlinie wurde im Jahre 1877 einer privaten Eisenbahngesellschaft verliehen. Nach dem Einsturzglück im Ebenseer Bahnhof wurde eine Überprüfung vorgenommen. Es hat sich herausgestellt, daß die Beschüttung vorschriftswidrig mit einem viel schwereren Material erfolgt ist, jedoch von außen her weder durch Risse noch durch Ausbuchtungen in der Stukkatur irgend etwas davon wahrgenommen werden konnte. Ich habe daher diesen traurigen Umstand zum Anlaß genommen, der Generaldirektion zu empfehlen, nunmehr sämtliche auf Grund dieser Konzession aus dem Jahre 1877 von dieser Privatbahngesellschaft errichteten und noch erhaltenen Bahnhöfe zu überprüfen, ob nicht dort unter Umständen die gleichen Vorschriftswidrigkeiten gegen die Bauausführung begangen wurden, um rechtzeitig einem neuerlichen Unglücksfall vorbeugen zu können.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Mittendorfer: Ist dem Herrn Vizekanzler bekannt, daß die den Zentralstellen der Österreichischen Bundesbahnen von verschiedenen Seiten und auch von der Bahnhofsverwaltung seit vielen Jahren zur Kenntnis gebrachten unhaltbaren Zustände am Bahnhof Ebensee völlig ungehört hingenommen und, statt Abhilfe zu schaffen,

von Jahr zu Jahr mit verschiedenen Vertröstungen abgetan wurden?

Präsident: Bitte, Herr Vizekanzler.

Vizekanzler DDr. Pittermann: Mir ist davon nichts bekannt, aber ich bin gerne bereit, auf Grund Ihrer Ausführungen darüber einen Bericht einzuholen und dann dem Ressortführer, der nach mir dieses Ressort übernehmen wird, die Einleitung der notwendigen Maßnahmen zu überlassen.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Mittendorfer: Herr Vizekanzler! Sind Sie nicht auch der Meinung, daß man im Zuge der längst fälligen Renovierung, bei der auch räumliche Veränderungen vorgesehen waren, mit ziemlicher Sicherheit auf die unmögliche Bauweise hätte kommen müssen und so vielleicht der Gefahrenherd hätte ausgeschaltet werden können?

Präsident: Bitte, Herr Vizekanzler.

Vizekanzler DDr. Pittermann: Da traue ich mir kein Urteil zu, ich bin weder im Eisenbahnoch im Bauwesen Sachverständiger, aber ich hoffe, daß im Zuge der nunmehr angeordneten Überprüfungen allfällige noch bestehende Mängel festgestellt und dann wegen ihrer ehesten Behebung die entsprechenden Verhandlungen geführt werden.

Abgeordneter Mittendorfer: Danke.

Präsident: Wir gelangen zur Anfrage 49/M des Herrn Abgeordneten Dipl.-Ing. Hämmerle (*ÖVP*) an den Herrn Verkehrsminister, betreffend Fernsehwierigkeiten im Vorarlberger Rheintal:

Gedenkt der Herr Minister in der Fernsehmisere des Vorarlberger Rheintales die Generaldirektion der österreichischen Post zu veranlassen, diese Frage mit der Schweizer Generalpostdirektion zu diskutieren, nachdem sich die Schweiz entgegenkommenderweise zu diesem Gespräch angeboten hat und einer Frequenzänderung ihres Senders bei Buchs nicht ablehnend gegenüberstand?

Präsident: Bitte, Herr Vizekanzler.

Vizekanzler DDr. Pittermann: Herr Abgeordneter! Da ich gelegentlich auch in Vorarlberg bin, sind mir diese Beschwerden ja hinreichend bekannt, und schon bevor ich mit der zeitweiligen Ressortführung betraut wurde, habe ich mit der Generalpostdirektion darüber gesprochen. Ich weiß, daß Bemühungen im Gange waren, mit der Schweizer Postverwaltung über das Problem des Vorarlberger Fernsehens Verhandlungen aufzunehmen. Die Schweizer haben zwar nicht zugestimmt, jetzt eine Lösung zu treffen, sondern sich außerstande erklärt, haben sich jedoch zu Besprechungen bereit erklärt. Diese Besprechungen sollen an-

Vizekanzler DDr. Pittermann

läßlich der gleichzeitigen Anwesenheit der zuständigen Frequenzplanfachleute der beteiligten drei Nachbarverwaltungen, also der Bundesrepublik Deutschland, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich, auf einer internationalen Funkkonferenz in Genf durchgeführt werden, die bereits im Gange ist. Über das Ergebnis werde ich mir erlauben Ihnen auf Grund der Anfrage dann einen schriftlichen Bericht zu kommen zu lassen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Häammerle: Herr Vizekanzler! Sind Sie unterrichtet, wann ungefähr diese Sitzung stattfinden kann?

Präsident: Bitte, Herr Vizekanzler.

Vizekanzler DDr. Pittermann: Soweit ich informiert bin, ist sie jetzt im Gange, gerade derzeit.

Präsident: Danke, Herr Vizekanzler.

Wir gelangen zur Anfrage 35/M der Frau Abgeordneten Dr. Stella Klein-Löw (*SPÖ*) an den Herrn Bundesminister für Landesverteidigung, betreffend Kasernenbesuch im Freien:

Aus welchen Gründen mußten die Angehörigen neu eingerückter Soldaten des Bundesheeres am Sonntag, dem 6. Jänner 1963, ihren Besuch in der Fasangartenkaserne trotz der großen Kälte auf dem Kasernenhof im Freien absolvieren?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Landesverteidigung Dipl.-Ing. Dr. Schleinzer: Frau Abgeordnete! Ich möchte Ihnen auf Ihre Anfrage mitteilen, daß bei jedem Einrückungstermin den Angehörigen der Wehrpflichtigen selbstverständlich die Möglichkeit zum Besuch ihrer eingerückten Angehörigen geboten wird. Das war auch bei den Wehrpflichtigen, die am 2. Jänner in die Fasangartenkaserne eingerückt sind, am 6. Jänner der Fall.

Ich muß allerdings feststellen, daß seitens des zuständigen Kommandos nicht darauf Bedacht genommen worden ist, daß zum Einrückungstermin am 2. Jänner für die Fasangartenkaserne eine größere Anzahl an Wehrpflichtigen einberufen wurde, als das ansonsten der Fall ist, und es wurde aus diesem Grunde verabsäumt, entsprechende Räumlichkeiten für den Besuch der Angehörigen zur Verfügung zu stellen.

Ich habe veranlaßt, daß sich ein solcher Vorfall nicht wiederholen wird.

Abgeordnete Dr. Stella Klein-Löw: Danke.

Präsident: Wir kommen zur Anfrage 11/M des Herrn Abgeordneten Dr. Kos (*FPÖ*) an den Herrn Bundesminister für Landesvertei-

digung, betreffend Auflösung des NAPCO-Vertrages:

Welche Möglichkeit besteht, den im Jahre 1958 abgeschlossenen NAPCO-Exklusivvertrag aufzulösen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Landesverteidigung Dipl.-Ing. Dr. Schleinzer: Zunächst erscheint es mir erforderlich, daß ich in ganz kurzen Umrissen die Gründe darlege, die das Bundesministerium für Landesverteidigung seinerzeit veranlaßt haben, den Vertrag mit der Firma NAPCO abzuschließen.

Das Bundesheer konnte im Jahre seiner Aufstellung, das war 1955, fast ausschließlich nur mit Fahrzeugen ausgerüstet werden, die ihm von der amerikanischen Besatzungsmacht überlassen worden sind. Es waren dies vor allem die Räderfahrzeuge GMC, Dodge und auch der Jeep.

Der damals mit diesen Fahrzeugen überlassene Lagervorrat an Ersatzteilen deckte nur den Bedarf eines Jahres. Außerdem war dieser Lagervorrat nicht vollständig. Es mußte daher frühzeitig an die Beschaffung weiterer Ersatzteile für die genannten Typen gedacht werden. Die Lösung des Ersatzteilproblems war von Anfang an mit Schwierigkeiten verbunden, weil es sich um ausländische Fahrzeuge handelte und weil außerdem diese Fahrzeugtypen, für die die Ersatzteile benötigt wurden, zum Teil nicht mehr im Gebrauch der amerikanischen Armee standen.

Auf dem inländischen Markt konnte keine Lieferfirma gefunden werden, die in der Lage gewesen wäre, ein globales Lieferangebot zu erstellen. Diese Firmen waren stets nur in der Lage, bestimmte Teile oder bestimmte Mengen anzubieten, was keineswegs die Gewähr für die Aufrechterhaltung der Versorgung mit Ersatzteilen gegeben hätte.

Auf dem Weltmarkt stellten wohl einige große Firmen einschlägige Angebote, doch war nach Überprüfung lediglich die NAPCO imstande, sich zur Lieferung aller erforderlichen Ersatzteile zu verpflichten. Was das bedeutet, werden Sie aus der Tatsache ermessen, daß es sich hierbei etwa um 100.000 bis 120.000 Ersatzteilarten handelt. Es wurden daher Verhandlungen mit der NAPCO aufgenommen, die im Dezember 1958 zum Abschluß des Vertrages führten.

Es muß in diesem Zusammenhang betont werden, daß der NAPCO-Vertrag kein Exklusivvertrag ist. Die Bestätigung dafür bietet der Punkt 11 des Vertrages, in dem sich die NAPCO verpflichtet, ihre Preise jeweils auf den Stand der niedrigsten Konkurrenzpreise zu senken, zu denen das Ministerium im Zeit-

Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. Schleinzer

punkt der Beschaffung gleich brauchbares Material von anderen Lieferanten beziehen könnte oder bezieht.

Das Angebot der NAPCO zur Lieferung der vom Bundesheer für die vorhandenen Fahrzeugtypen dringend benötigten Ersatzteile war von den wenigen Konkurrenzangeboten, die zu erhalten gewesen sind, das günstigste.

Zur Frage der Auflösung des Vertrages ist grundsätzlich folgendes festzustellen: Zu einer Auflösung gäbe es zwei Möglichkeiten: Erstens eine einvernehmliche Auflösung des Vertrages, die an sich jederzeit möglich wäre, und zweitens könnte das Vertragsverhältnis praktisch dadurch beendet werden, daß nach den Vertragsbestimmungen das Lager in Salzburg ab 1. Mai 1963 innerhalb von sechs Monaten durch das Bundesheer übernommen wird.

Ich möchte jedoch in diesem Zusammenhang dem Hohen Hause mitteilen, daß die Beschaffung von Ersatzteilen für amerikanische Fahrzeuge weiterhin sichergestellt bleiben muß. Es sind hiefür eine Reihe von Umständen maßgebend.

Zunächst war es bisher nur in einem sehr beschränkten Umfang möglich, amerikanische Fahrzeuge aus dem Fahrbetrieb des Bundesheeres herauszuziehen und in die Reserve zu stellen. Auch in absehbarer Zeit wird das Ausscheiden dieser Fahrzeuge beziehungsweise der Ersatz durch österreichische Kraftfahrzeuge nicht möglich sein. Es konnten bisher noch nicht für alle amerikanischen Fahrzeuge technisch entsprechende österreichische Ersatzfahrzeuge entwickelt werden. Außerdem sind für die Auswechselung der Fahrzeuge beträchtliche budgetäre Mittel erforderlich, die dem Bundesministerium für Landesverteidigung bisher nicht zur Verfügung gestellt wurden. Da aber zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres ein gewisser Kraftfahrzeugbestand unerlässlich ist, müssen die schon überalteten amerikanischen Fahrzeuge weiterhin verwendet werden. Daraus ergibt sich die zwingende Notwendigkeit, die Versorgung der amerikanischen Fahrzeuge mit Ersatzteilen im umgänglich notwendigen Ausmaße weiterhin zu gewährleisten.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Kos: Herr Minister, welche Erfahrungen hat das Ministerium im bisherigen Geschäftsverkehr mit der Firma NAPCO machen können? (Abg. Dr. Migsch: Schlechte!)

Präsident: Herr Minister, bitte.

Bundesminister für Landesverteidigung Dipl.-Ing. Dr. Schleinzer: Die Erfahrungen, die bisher im Geschäftsverkehr mit der Firma

NAPCO gemacht wurden, sind im allgemeinen gut. Die Firma hat sich auch dazu bereit erklärt, Beanstandungen, die gemacht worden sind, in jeder Weise in Ordnung zu bringen.

Hinsichtlich des Vertrages sind bezüglich der NAPCO Beanstandungen insoweit gegeben, als Lieferungen nicht immer zeitgerecht erfolgt sind, worauf ich in der Beantwortung der nächsten Frage, die das, was Sie jetzt als Zusatzfrage gestellt haben, als Hauptfrage zum Gegenstand hat, noch einmal zurückkommen werde.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Kos: Herr Minister, welche dienstrechtlichen Maßnahmen sind im Zusammenhang mit der sogenannten NAPCO-Affäre in ihrem Ressortbereich getroffen worden?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Landesverteidigung Dipl.-Ing. Dr. Schleinzer: Das ist, wenn ich es richtig im Gedächtnis habe, die Anfrage des Herrn Abgeordneten Kindl, die er an mich stellt. Ich bitte zu gestatten, daß ich im Zusammenhang mit seiner Frage auf diese Zusatzfrage zurückkomme.

Präsident: Wir gelangen zur Anfrage 34/M des Herrn Abgeordneten Enge (SPÖ) an den Herrn Bundesminister für Landesverteidigung, gleichfalls NAPCO-Angelegenheit:

Ist dem österreichischen Bundesheer beziehungsweise der Republik Österreich durch die NAPCO-Affäre ein Schaden entstanden?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Landesverteidigung Dipl.-Ing. Dr. Schleinzer: Auf diese Anfrage teile ich mit, daß die von mir angeordnete Prüfung aller mit der Durchführung des NAPCO-Vertrages zusammenhängenden Fragen, soweit es Ihre Anfrage betrifft, bisher folgendes ergeben hat:

Zur Frage der Angemessenheit der Preise möchte ich feststellen: Auf dem Ersatzteilmarkt für amerikanische Fahrzeuge, die, wie ich schon ausführte, zum Teil in der amerikanischen Armee nicht mehr verwendet werden, gibt es keine allgemeingültigen Marktpreise. Gerade aus diesem Grunde wurde auch die NAPCO vertraglich verpflichtet, zu den Preisen zu liefern, die das Ministerium als Konkurrenzpreise feststellen kann. Von dieser Vertragsklausel mußte nur relativ selten Gebrauch gemacht werden, weil die Preise der NAPCO zum größten Teil unter dem Angebot anderer Firmen lagen. War das nicht der Fall, dann kam es jeweils mit Ausnahme weniger Fälle auf der Basis der

Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. Schleinzer

niedrigeren Konkurrenzpreise zu einer Preis-einigung mit der NAPCO.

Eine zweite Frage, die Einhaltung der Lieferverpflichtungen und insbesondere der Lieferfristen: Die NAPCO hat nicht immer ihre Verpflichtung, alle vom Ministerium be-stellten Ersatzteile zu liefern, eingehalten. Die Gründe dafür liegen in der auch für die NAPCO bestehenden Schwierigkeit, lückenlos die bestellten Ersatzteile für Fahrzeuge amerikanischer Herkunft, die zum über-wiegenden Teil aus den Beständen der ameri-kanischen Armee seit langem ausgeschieden sind, aufzutreiben. Auch die von der NAPCO aus diesem Grunde eingerichtete eigene Pro-duk-tion von Ersatzteilen konnte die Be-schaffungsschwierigkeiten nicht zur Gänze be-heben.

Aus allen diesen Gründen hat die NAPCO in vielen Fällen die vertraglich festgesetzten Lieferfristen nicht eingehalten. Dies hatte zur Folge, daß Fahrzeuge des Bundesheeres infolge des Ausbleibens bestellter Ersatzteile in zerlegtem Zustande während längerer Zeit die Werkstätten blockierten und vor allem für den Fahrbetrieb ausgefallen sind.

Um nun die durch die Nichteinhaltung der vertraglich festgelegten Lieferverpflichtungen dem Bundesheer erwachsenden Schäden zu verhindern, sieht der Vertrag vor, daß die NAPCO bei Überschreiten der Lieferfristen ein Pönale bis zu 20 Prozent des Waren-wertes zu leisten hat. Es ist richtig, daß dieses vertraglich festgesetzte Pönale bisher nicht geltend gemacht worden ist. Der Grund dafür liegt vor allem in einem personellen Mangel und in organisatorischen Unzukömm-lichkeiten bei den mit der Durchführung des Vertrages befaßten Dienststellen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang er-wähnen, daß die verschiedenen Zeuganstalten, die seinerzeit gebildet worden sind, mit Be-ginn des Jahres 1962 zu einem Kommando der Feldzeugtruppen unter einheitlicher Le-i-tung zusammengefaßt wurden. Ich habe je-doch bei Bekanntwerden von Mißständen im Zusammenhang mit dem NAPCO-Vertrag angeordnet, den aus der Pönalepflicht sich ergebenden Gesamtbetrag zu ermitteln und gegenüber der NAPCO geltend zu machen.

Eine dritte Frage, die zur Beantwortung der Frage gehört, die Sie mir gestellt haben, bezieht sich darauf, ob die NAPCO alle Ersatz-teile, die das Bundesheer wegen Qualitäts-mängel beanstandete, gemäß den Bestim-mungen des Vertrages zurückgenommen und hiefür entsprechenden Ersatz geleistet hat. Dazu wurde auf Grund der Überprüfung festgestellt, daß der Prozentsatz der tat-sächlich beanstandeten Ersatzteile während

einer Zeitspanne von fast vier Jahren relativ gering war und sich in üblichen Grenzen gehalten hat. Die NAPCO hat, ohne jeweils Schwierigkeiten zu bereiten, jeden beanstan-deten Ersatzteil zurückgenommen und dem Ministerium dafür einen Betrag in der Höhe des Einkaufspreises gutgeschrieben.

Zusammenfassend darf ich feststellen, daß zwar die Ansprüche des Bundesheeres gegen-über der NAPCO, die sich aus einer Ver-letzung von Vertragsbestimmungen ergaben, nicht sofort geltend gemacht wurden, daß aber hiervon, soweit dies auf Grund der bisherigen, zufolge des Umfangs der Materie noch nicht abgeschlossenen Untersuchungen angenommen werden kann, der Republik Österreich kein Schaden entstanden ist.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Enge: Herr Minister! Ich hätte nur eine Anfrage: Werden alle Mög-lichkeiten ausgeschöpft, Ersatzteile, die norm-gerecht sind, aus dem Inland zu besorgen?

Präsident: Herr Minister, bitte.

Bundesminister für Landesverteidigung Dipl.-Ing. Dr. Schleinzer: Ich darf in diesem Zusammenhang noch einmal darauf verweisen, daß es sich bei unserem Kraftfahrzeugpark durchwegs um Typen amerikanischer Pro-duk-tion handelt, daß auch das Angebot von Ersatzteilen auf dem Weltmarkt und auch im Inland selbst sehr beschränkt ist, daß solche Angebote, wenn sie vorlagen, geprüft worden sind, daß hiebei aber viel-fach festgestellt wurde, daß Ersatzteile, die von inländischen Firmen angeboten wurden, von der NAPCO selbst bezogen wurden oder bezogen werden sollten.

Abgeordneter Enge: Danke.

Präsident: Wir kommen zur Anfrage 38/M des Herrn Abgeordneten Kindl (FPÖ) an den Herrn Bundesminister für Landesverteidigung, betreffend Überprüfung von Un-regelmäßigkeiten bei Heereslieferungen:

Welche Maßnahmen wurden vom Bundes-ministerium für Landesverteidigung getroffen, um den in aller Öffentlichkeit wiederholt und bereits vor längerer Zeit erhobenen Vorwurf der Korruption bei amerikanischen Heeres-lieferungen auf seine Richtigkeit zu über-prüfen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Landesverteidigung Dipl.-Ing. Dr. Schleinzer: Auf die Anfrage des Herrn Abgeordneten Kindl gestatte ich mir folgendes mitzuteilen:

Am 30. Juli 1962 wurde von der Bundes-polizeidirektion in Wien im Auftrag der Staatsanwaltschaft Wien eine Hausdurch-

Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. Schleinzer

suchung bei dem Vertreter der Firma NAPCO in Österreich, Dr. Toppel, durchgeführt, um einem Rechtshilfeersuchen der Oberstaatsanwaltschaft Koblenz im Korruptionsfall des Majors der deutschen Bundeswehr Bastigkeit nachzukommen. Bei dieser Hausdurchsuchung wurden Unterlagen gefunden, durch die Offiziere des Bundesheeres belastet erschienen.

Ich habe unverzüglich, und zwar bereits am 14. August, eine aus Beamten und Offizieren bestehende Untersuchungskommission bestellt, die den Auftrag hatte, alle mit der Durchführung des NAPCO-Vertrages zusammenhängenden Fragen, insbesondere auch hinsichtlich von Unzukämmlichkeiten disziplinärer und organisatorischer Art, zu untersuchen. Gleichzeitig wurden die Erhebungen der Wirtschaftspolizei weitgehend im Zusammenwirken mit Organen des Bundesministeriums für Landesverteidigung fortgesetzt. Diese Erhebungen haben am 16. November 1962 zur Erstattung der Strafanzeige gegen General der Infanterie Mitlacher und Hauptmann i. R. Walter Hamböck geführt.

Auf Grund der disziplinarrechtlichen Vorschriften wurden weitere Erhebungen durchgeführt und am 26. November 1962 die Disziplinaranzeige erstattet.

Nachdem das Landesgericht für Strafsachen in Wien am 14. Jänner 1963 den Beschuß gefaßt hat, die gerichtlichen Vorerhebungen gegen die beiden Offiziere in Richtung der §§ 101 und 104 des Strafgesetzes einzuleiten, verfügte die Disziplinarkommission für höhere Berufsoffiziere am gleichen Tage die Dienstenthebung des Generals Mitlacher.

Da nach den Disziplinarvorschriften mit der Einleitung eines strafgerichtlichen Verfahrens das Disziplinarverfahren zu ruhen hat, kann die Disziplinarkommission bis zum Abschluß des gerichtlichen Verfahrens keine weiteren Maßnahmen treffen.

Ich habe als zuständiger Ressortminister alles unternommen, was im Rahmen meines Wirkungsbereiches zur Aufklärung der gegenständlichen Angelegenheit zu tun war.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Kindl: Herr Minister! Es ist Ihnen, glaube ich, bekannt, daß bereits im Mai 1959 die österreichische Zeitung „Neue Front“ in Angelegenheit NAPCO schwere Beschuldigungen erhoben hat. Diese Meldung der „Neuen Front“ wurde nicht beantwortet beziehungsweise keine Entgegnung gebracht. (Abg. Dr. Hurdes: Was ist das für eine Frage?) Herr Minister! Wie konnte es dazu kommen, daß erst durch die Intervention der Bundesrepublik Deutschland bei uns die Untersuchung im Landesverteidigungsministerium eingeleitet wurde?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Landesverteidigung Dipl.-Ing. Dr. Schleinzer: Auf Ihre Frage, Herr Abgeordneter, muß ich zunächst feststellen, daß ich im Jahre 1959 noch nicht die Ehre gehabt habe, die Verantwortung für dieses Ressort zu tragen. Es ist mir der Fehler unterlaufen, daß ich mich über diese damalige Presseinformation offensichtlich nicht eingehend genug informiert habe. Ich darf aber in diesem Zusammenhang feststellen, daß auch die Erhebungen der Wirtschaftspolizei die Zeit vom 30. Juli 1962 bis zum 16. November 1962 erfordert haben, um Tatbestände festzustellen, die zum Gegenstand einer gerichtlichen Vorerhebung gemacht worden sind. Ich habe in diesem Zusammenhang aber auch schon darauf hingewiesen, daß ich bereits zu Beginn des Jahres 1962 die Umgliederung der bisherigen Zeuganstalten unter das einheitliche Kommando der Heeresfeldzeugtruppen veranlaßt habe, um organisatorische Mängel, die da und dort festgestellt werden mußten, zu beseitigen.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Kindl: Sind Sie nicht auch der Meinung, Herr Minister, daß die Überwachung des NAPCO-Vertrages ausschließlich oder in erster Linie Aufgabe des Landesverteidigungsministeriums ist?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Landesverteidigung Dipl.-Ing. Dr. Schleinzer: Diese Frage möchte ich Ihnen absolut zustimmend beantworten. Sie werden aus meinen Darstellungen zur Frage des NAPCO-Vertrages entnommen haben, daß ich hier auch organisatorische Unzukämmlichkeiten festgestellt habe. Ich möchte des weiteren feststellen, daß wir bedauerlicherweise mit einem sehr großen Personalmangel kämpfen und daß insbesondere, was das technische Personal für die Überwachung eines solchen Vertrages wie jenen mit der NAPCO betrifft, ein sehr großer Engpaß im Bundesministerium für Landesverteidigung besteht. Ich stelle diese Dinge fest, weil ich glaube, daß sie im Zusammenhang mit dieser ganzen Frage, wie sie zur Erörterung steht, objektiverweise auch gesehen werden sollen.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Wir kommen zur Anfrage 3/M des Herrn Abgeordneten Dr. Kandutsch (FPÖ) an den Herrn Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, betreffend EWG-Assoziiierung:

Haben Sie bei Ihrer Erklärung im Ministerrat am 22. Jänner unter die „unmaßgeblichen“ Persönlichkeiten der EWG-Kommission, die eine Assoziiierung Österreichs mit der EWG

unter voller Wahrung seiner Neutralitätspflichten schon in der Vergangenheit für möglich gehalten haben, auch den Präsidenten der EWG-Kommission Professor Hallstein, im Zusammenhang mit dessen mündlichen Erklärungen dem verstorbenen Universitätsprofessor Dr. Taucher gegenüber, mit einbezogen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Kreisky: Es versteht sich von selbst, Herr Abgeordneter, daß ich den Präsidenten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht zu den „unmaßgeblichen“ Persönlichkeiten zählen konnte.

Ich möchte aber hinzufügen, daß ich selber niemals von „maßgeblich“ und „unmaßgeblich“ gesprochen habe, sondern daß ich mich in meinem Bericht in der Bundesregierung lediglich auf einen Brief des Ministers Rey, dem die Pflege der auswärtigen Beziehungen der EWG-Kommission obliegt, berufen habe, in dem es wörtlich heißt, daß die damals von einer Korrespondenz zitierten — ich zitiere jetzt wörtlich — Erklärungen „maßgeblicher Vertreter der EWG-Kommission“ weder von ihm noch von seinen engeren Mitarbeitern stammen können.

Was nun das vom Herrn Abgeordneten Dr. Kandutsch erwähnte Gespräch zwischen Professor Taucher und Präsident Hallstein betrifft, das im Dezember 1959 stattgefunden hat, möchte ich feststellen, daß es sich dabei um eine private Unterredung zwischen Professor Hallstein und Professor Taucher gehandelt hat, an der offizielle österreichische Funktionäre nicht teilgenommen haben. Die sofort erfolgten Rückfragen in Brüssel über die Art der gemachten Erklärungen haben ergeben, daß Professor Hallstein bei dieser Unterredung lediglich die österreichischen Assoziierungsmöglichkeiten mit der EWG in rein theoretischer Form erörtert hat, ohne jedoch irgendeine österreichische Initiative im damaligen Zeitpunkt zu empfehlen.

Hinsichtlich der Frage, ob seitens der EWG-Kommission vor zwei Jahren tatsächlich offiziell oder offiziös Österreich zu verstehen gegeben worden sei, daß es Möglichkeiten der Annäherung oder Teilnahme an der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gegeben hätte, möchte ich eine Erklärung zitieren, die der vorhin von mir erwähnte Minister Rey gegenüber dem österreichischen Botschafter sehr spät, nämlich am 26. Jänner 1963, abgegeben hat. Er erklärte wörtlich: „Die Kommission hat niemals eine Aufforderung, weder offiziell noch offiziös, an Österreich beziehungsweise eine österreichische Stelle gerichtet, sich mit der Gemeinschaft zu assoziieren oder ihr beizutreten.“

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Kandutsch: Herr Minister! In welcher Weise wurde die Verbindung zu Professor Hallstein — im Zusammenhang mit seinen sehr beachtlichen Äußerungen gegenüber Professor Taucher, die zweifellos privater Natur gewesen sind — gepflogen, um herauszubekommen, ob es sich hier um eine Basis handelt, auf der man österreichische Assoziationswünsche unter Berücksichtigung unseres Neutralitätsstatus zum Gegenstand von Verhandlungen hätte machen können?

Präsident: Ich bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Kreisky: Der österreichische Botschafter bei der EWG in Brüssel pflegt einen regelmäßigen Kontakt mit Professor Hallstein und hat bei diesen Kontaktgesprächen jede Möglichkeit wahrgenommen, um festzustellen, ob es für Österreich Chancen besonderer Art gibt. Darüber hinaus war ich selber zweimal in Brüssel und habe mit den führenden und maßgebenden Funktionären der EWG Besprechungen in diesem Sinne abgehalten. Leider war während dieser beiden Besuche in Brüssel Professor Hallstein nicht anwesend. Beim zweiten Besuch mußte er unvorhergesehen Brüssel verlassen, um sich zu einer Konferenz, ich glaube damals nach Bonn, zu begeben. Zuletzt haben Besprechungen mit Professor Hallstein auf Grund der mir vorliegenden Depeschen in den letzten acht Tagen zweimal stattgefunden.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Kandutsch: Herr Minister! Waren Sie bereit, vor dem Integrationsausschuß des österreichischen Nationalrates die Richtlinien der Bundesregierung, die gestern beschlossen worden sind, zu erörtern und auch nach den Verhandlungen in Genf dem Ausschuß zu berichten, insbesondere was Sie laut Pressemeldungen unter dem Begriff der EFTA-Solidarität Österreichs verstehen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Kreisky: Herr Abgeordneter! Ich bin jederzeit bereit, im Bereich meiner Zuständigkeit dem Ausschuß zu berichten, der mich zu einer Berichterstattung auffordert. Es ist aber nicht meine Sache, zu entscheiden, ob die Berichterstattung im Integrationsausschuß, der ja in den Kompetenzbereich zahlreicher Ministerien fällt, mir zufallen wird.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Wir gelangen zur Anfrage 53/M des Herrn Abgeordneten Mark (SPÖ) an den Herrn Bundeskanzler, betreffend eine 15. Novelle zum Opferfürsorgegesetz:

Da die geplante 15. Novelle des Opferfürsorgegesetzes eine Bereinigung aller noch offenen Fragen auf diesem Gebiete, vor allem der noch offenen Forderungen der politisch Verfolgten, bringen soll — zu denen der Herr Finanzminister, wie sich aus der Beantwortung einer Anfrage durch den Sozialminister ergab, in einem Schreiben vom 22. Oktober 1962 mitteilte, er könne noch nicht Stellung nehmen —, frage ich an, ob Sie, Herr Bundeskanzler, bereit sind, sich dafür einzusetzen, daß diese Novelle bis zum 25. Jahrestag der Besetzung Österreichs durch Hitler-Deutschland von der Bundesregierung dem Parlament zum Beschuß vorgelegt werden kann.

Präsident: Bitte, Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. Gorbach: In Beantwortung der an mich vom Herrn Abgeordneten Mark gestellten Anfrage muß ich mitteilen, daß Angelegenheiten der Opferfürsorge den Sozialminister betreffen, in seinen Kompetenzbereich fallen und nicht in den meinen. Soweit es sich um finanzielle Auswirkungen handelt, ist auch der Herr Finanzminister zuständig. In meiner Eigenschaft als Bundeskanzler kann ich — ohne meinen gesetzlichen Wirkungskreis zu überschreiten — auf die Entschließungen der beiden Minister, auf ihre Entscheidungen keinen bestimmenden Einfluß nehmen.

Aber ich weiß, daß die Interessenvertreter der politisch Verfolgten ein Interesse haben, daß ihr Forderungsprogramm erledigt wird. Der Herr Sozialminister hat demnach eine 15. Novelle zum Opferfürsorgegesetz ausgearbeitet und diese am 21. Jänner dem Herrn Finanzminister zugemittelt. Das Finanzministerium ist derzeit dabei, die Auswirkungen dieser Novelle hinsichtlich des Finanziellen zu überprüfen.

Ohne mich nunmehr in Widerspruch hinsichtlich meiner Kompetenzgrenzen zu setzen, verstehe ich, was der Herr Abgeordnete Mark von mir will: Ich soll dem Herrn Finanzminister „Zigeunerhafer“ geben, das heißt in der parlamentarischen Sprache ausgedrückt, ihn ersuchen, diese Überprüfung möglichst rasch zum Abschluß zu bringen, damit vielleicht doch die Möglichkeit besteht, bis zu dem verlangten Zeitpunkt, der 25. Wiederkehr des Tages der Besetzung Österreichs durch Nazideutschland, dem Parlament einen Gesetzentwurf zur Beschußfassung vorzulegen. Ob das möglich ist, kann ich heute nicht voraussehen, weil ich nicht weiß, wie das Überprüfungsergebnis ausschaut, und in toto, weil ich keine divinatorische Begabung besitze, was ich im Moment sehr bedaure, um Ihnen, Herr Abgeordneter, hier bereits die gewünschte Auskunft geben zu können. (Abg. Dr. Gredler: Das mit dem Zigeuner ist gut! — Heiterkeit.)

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Mark: Ich möchte den Herrn Bundeskanzler nur darauf aufmerksam machen, daß ich ihn nicht gebeten habe, zu prophezeien, sondern daß ich die Frage wiederholen muß, ob er bereit ist, sich dafür einzusetzen.

Präsident: Bitte, Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. Gorbach: Ich muß selbstverständlich als verantwortlicher Regierungschef davon überzeugt sein, daß die finanziellen Auswirkungen eines solchen Gesetzes vom Finanzminister beziehungsweise von den Bundesfinanzen verkraftet werden können. Meine Captatio benevolentiae den politisch Verfolgten gegenüber, welchem Kreis ich selbst angehöre, dürfte unbestritten sein.

Präsident: Eine weitere Zusatzfrage.

Abgeordneter Mark: Darf ich fragen, bedeutet das, daß Sie der Meinung sind, daß es wertvoll wäre, aus moralischen und nicht so sehr aus politischen und finanziellen Gründen, wenn bis zum 25. Jahrestag hier ein weiterer Schritt geschehen könnte?

Präsident: Bitte, Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. Gorbach: Dazu kann ich nur ja sagen.

Präsident: Danke, Herr Bundeskanzler.

Wir gelangen zur Anfrage 4/M des Herrn Abgeordneten Dr. Gredler (*FPÖ*) an den Herrn Bundeskanzler, betreffend Dotierung des Statistischen Zentralamtes:

Entspricht es den Tatsachen, daß die Arbeiten des Österreichischen Statistischen Zentralamtes besonders angesichts der Vorbereitung auf die Integration und eines langfristigen Budget- und Wirtschaftskonzeptes unter dem Druck eines katastrophalen Geldmangels gefährdet sind, beziehungsweise welche Mittel stehen zur Sanierung dieser unhaltbaren finanziellen Situation zur Verfügung?

Präsident: Bitte, Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. Gorbach: Zur Anfrage wegen der angeblich unhaltbaren Situation beim Österreichischen Statistischen Zentralamt verweise ich darauf, daß für diese Dienststelle im Bundesfinanzgesetz 1962 insgesamt 44,123.000 S veranschlagt gewesen sind. Derzeit steht für die Dauer des Budgetprovisoriums der aliquote Teil dieser Summe der Dienststelle zur Verfügung.

Für 1963 ist nach dem gegenwärtigen Stand ein Betrag von 47,821.000 S beantragt worden. Damit muß für alle Arbeiten des Österreichischen Statistischen Zentralamtes das Auslagen gefunden werden. Die Höhe der von mir genannten Beträge straft aber doch letzten Endes die Behauptung Lügen — wenn ich mich so ausdrücken darf —, daß es sich bei dem Amt

Bundeskanzler Dr. Gorbach

um eine katastrophale wirtschaftliche beziehungsweise finanzielle Situation handelt.

Was im besonderen die in der Anfrage genannten Arbeiten des Österreichischen Statistischen Zentralamtes angesichts der Vorbereitung zur Integration und für ein langfristiges Budget- und Wirtschaftskonzept anlangt, so sind derzeit noch Untersuchungen, wie etwa die Ausrichtung der österreichischen Statistikauf die Integrationsbestrebungen und ihre Anpassung an andere Statistiken, im Gange. Um den Umfang der Arbeiten abzustecken, sind den interessierten Stellen, den Ressorts, den Kammern, der Nationalbank und der gleichen, die Unterlagen bereits übermittelt worden. Diese Unterlagen werden zurzeit in Facharbeitsgruppen bearbeitet. Erst aus dem Ergebnis dieser Untersuchungen wird festzustellen sein, welches finanzielle Erfordernis mit diesen bereits genannten Maßnahmen verbunden ist. Die hiefür notwendige Bedeckung wird gegebenenfalls im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten bereitgestellt werden müssen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Gredler: Herr Bundeskanzler! Sind Ihnen die Äußerungen des Herrn Präsidenten Dr. Fuchs über die Underdotation des Statistischen Zentralamtes bekannt, die dieser der „Österreichischen Politischen Korrespondenz“ überantwortet hat, welche sie am 18. Dezember 1962 publizierte, und aus denen hervorgeht, daß wesentliche Teile der Volkszählungsergebnisse bei den Arbeiten des Statistischen Zentralamtes mangels erforderlicher Mittel und Möglichkeiten nicht berücksichtigt werden konnten?

Präsident: Bitte, Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. Gorbach: Der Leiter des Österreichischen Statistischen Zentralamtes hat mir persönlich diesbezüglich keine Mitteilung gemacht. Ich wurde heute auf diese seine Ausführungen in der Presse aufmerksam gemacht. Ich habe ihn umgehend zur Berichterstattung und zur Aufklärung bei mir verhalten.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Gredler: Herr Bundeskanzler! Angesichts der Tatsache, daß Sie darauf hinwiesen, daß über verschiedene wirtschaftlich und vor allem integrationspolitisch wichtige Belange dankenswerte Untersuchungen angestellt wurden, deren Verwirklichung im Rahmen des Statistischen Zentralamtes aber davon abhängig ist, daß diese auch budgetär gedeckt werden, das heißt, daß das Budget verhandelt wird, erlaube ich mir unter respektvoller Ausleihung Ihrer Diktion die Frage zu stellen, ob Sie nicht der Meinung sind, daß es langsam notwendig ist, mit oder

ohne Hilfe von „Zigeunerhafer“, diese budgetären Voraussetzungen zu schaffen und über das Staatsbudget im Rahmen dieses Hauses zu verhandeln.

Präsident: Bitte, Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. Gorbach: Ich werde jedenfalls Maßnahmen treffen, um zu überprüfen, ob die Ausführungen des Präsidenten den Tatsachen entsprechen.

Präsident: Die 60 Minuten der Fragestunde sind abgelaufen. Somit ist die Fragestunde beendet.

Seit der letzten Haussitzung sind drei Anfragebeantwortungen eingelangt, die den Anfragestellern zugegangen sind. Diese Anfragebeantwortungen wurden auch vervielfältigt und an alle Abgeordneten verteilt.

Die eingelangten Anträge weise ich wie folgt zu:

Antrag 33/A der Abgeordneten Dipl.-Ing. Fink und Genossen, betreffend Ergänzung der Bundesverfassung,

Antrag 38/A der Abgeordneten Dr. Hetzenauer und Genossen, betreffend gesetzliche Maßnahmen zur Beseitigung und Verhütung von Widersprüchen in der Rechtsprechung der höchsten österreichischen Gerichtshöfe,

Antrag 39/A der Abgeordneten Dr. Hetzenauer und Genossen, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Rechnungs- und Gebarungskontrolle neuerlich abgeändert werden,

Antrag 40/A der Abgeordneten Dr. Hetzenauer und Genossen, betreffend die Novellierung des Rechnungshofgesetzes,

Antrag 42/A der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen, betreffend Novellierung der Nationalratswahlordnung (Wahlrechtsreform),

Antrag 43/A der Abgeordneten Dr. Kandutsch und Genossen, betreffend Entwurf zu einem Bundesgesetz, womit Bestimmungen des Rechnungshofgesetzes, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes und des Verfassungsgerichtshofgesetzes abgeändert und ergänzt werden (Rechnungshofgesetz-Novelle 19..),

Antrag 44/A der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Scheuch und Genossen, betreffend die Schaffung eines Gesetzes zur Ermittlung der slowenischen Minderheit in Kärnten,

Antrag 46/A der Abgeordneten Dr. Kandutsch und Genossen, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, womit Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Rechnungs- und Gebarungskontrolle neuerlich abgeändert werden, und

Präsident

Antrag 47/A der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen, betreffend Novellierung des Bundesgesetzes vom 16. März 1931, BGBl. Nr. 181, über Volksbegehren, dem Verfassungsausschuß;

Antrag 45/A der Abgeordneten Dr. Kandutsch und Genossen, betreffend unverzügliche Aufnahme von Verhandlungen mit den EWG-Organen in Brüssel, dem Ausschuß für wirtschaftliche Integration;

Antrag 36/A der Abgeordneten Kulhanek und Genossen, betreffend die Erlassung eines Bundesgesetzes, womit das Beförderungssteuergesetz 1953 abgeändert wird (Beförderungssteuergesetz-Novelle 1963), und

Antrag 37/A der Abgeordneten Dr. Weißmann, Czettel und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz, womit das Sporttoto-Gesetz abgeändert und ergänzt wird (1. Sporttoto-Gesetz-Novelle), dem Finanz- und Budgetausschuß;

Antrag 35/A der Abgeordneten Kulhanek und Genossen, betreffend Novellierung der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, und

Antrag 48/A der Abgeordneten Dr. Kos und Genossen auf Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Untersuchung von Vorkommnissen in der Bauwirtschaft dem Handelsausschuß;

Antrag 34/A der Abgeordneten Glaser und Genossen, betreffend Änderung des Arbeiterkammergezes vom 19. Mai 1954, BGBl. Nr. 105, und

Antrag 41/A der Abgeordneten Kulhanek und Genossen, betreffend Abänderung des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes (7. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz) dem Ausschuß für soziale Verwaltung.

Wird gegen diese Zuweisungen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Ich ersuche die Schriftführerin, Frau Abgeordnete Rosa Jochmann, um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftührerin Rosa Jochmann: Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Bundesgesetz über die erstmalige Besetzung von Richterposten der Standesgruppe 6 b beim Verwaltungsgesichtshof (14 der Beilagen);

Bundesgesetz, betreffend auf Schilling lautende Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen (15 der Beilagen);

Bundesgesetz, mit dem das Körperschaftsteuergesetz abgeändert wird (Körperschaftsteuernovelle 1963) (22 der Beilagen).

Das Bundesministerium für Finanzen legt den Bericht gemäß Z. 5 des Allgemeinen Teiles des Systemisierungsplanes der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundes für das Jahr 1962 (Anlage V zum Bundesfinanzgesetz 1962) vor.

Das Bezirksgericht Neuhofen a. d. Krems ersucht um Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Josef Franzmair wegen Ehrenbeleidigung.

Es werden zugewiesen:

14 dem Verfassungsausschuß;

15, 22 und der Bericht des Bundesministeriums für Finanzen dem Finanz- und Budgetausschuß;

das Auslieferungsbegehren dem Immunitätsausschuß.

1. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (4 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (18 der Beilagen)

Präsident: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Machunze. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Machunze: Hohes Haus! Die Republik Österreich hat mit mehreren Staaten Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen. Heute liegen dem Hohen Haus drei derartige Abkommen zur Genehmigung vor. Das erste wurde zwischen der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg vereinbart, das zweite zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Schweden abgeschlossen, und das dritte kam zwischen der Republik Österreich und der Vereinigten Arabischen Republik zustande.

Zwischen der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg fanden die diesbezüglichen Verhandlungen im Februar 1962 in Luxemburg und im Mai 1962 in Wien statt. Das Abkommen soll für alle Personen, ohne Rücksicht auf deren Staatsbürgerschaft, gelten, die ihren Wohnsitz in einem der beiden

Machunze

Vertragsstaaten haben. Es gilt für physische und juristische Personen.

Im Artikel 1 sind jene Steuern angeführt, die von den Vertragsstaaten oder ihren Gebietskörperschaften erhoben werden.

Was nun die Umschreibung des Wohnsitzes und die Umschreibung des Betriebsstättenbegriffes anlangt, so wurden die vom Fiskalkomitee der OECD empfohlenen Normen angewendet.

Das Abkommen ist auf die Holdinggesellschaften des luxemburgischen Sonderrechtes nicht anzuwenden.

Die Bestimmungen dieses Abkommens gelten bereits ab dem Steuerjahr 1961.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat dem Abkommen in seiner Sitzung am 6. Februar die Zustimmung erteilt. Namens dieses Ausschusses stelle ich daher den Antrag, das Hohe Haus wolle dem zwischen der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg vereinbarten Abkommen die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Präsident: Wortmeldungen liegen keine vor. Wir gelangen somit zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird dem Abkommen einstimmig die Genehmigung erteilt.

2. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (5 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Schweden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftssteuern (19 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 2. Punkt der Tagesordnung: Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Schweden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftssteuern.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Machunze. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Machunze:** Am 14. Mai 1959 wurde zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Schweden ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen beschlossen. Das vorliegende Abkommen ist eine Ergänzung zu dem erwähnten Abkommen, und es soll zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftssteuern führen.

In persönlicher Hinsicht findet das Abkommen auf jene Fälle der Erbschaftssteuer Anwendung, bei denen der Erblasser zur Zeit seines Todes entweder in einem der beiden oder in beiden Vertragsstaaten seinen Wohnsitz hatte oder Staatsangehöriger eines der beiden oder beider Staaten war.

Das Abkommen ist auf alle Steuern anwendbar, die in den beiden Staaten von Todes wegen erhoben werden.

Auch in diesem Abkommen ist die Umschreibung des Wohnsitzbegriffes nach den von der OECD ausgearbeiteten Normen erfolgt.

Der Finanz- und Budgetausschuß behandelte auch dieses Abkommen in seiner Sitzung am 6. Februar, und ich stelle daher den Antrag, das Hohe Haus wolle dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Schweden zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftssteuern die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Präsident: Wortmeldungen liegen keine vor. Wir gelangen somit zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird dem Abkommen einstimmig die Genehmigung erteilt.

3. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (6 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Vereinigten Arabischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (20 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 3. Punkt der Tagesordnung: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Vereinigten Arabischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Machunze. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Machunze:** Hohes Haus! Das dritte der heute zu genehmigenden Abkommen mag wirtschaftlich nicht von so entscheidender Bedeutung sein, wie sie jenen Abkommen zu kommt, die Österreich mit seinen Nachbarstaaten abgeschlossen hat. Die fortschreitende wirtschaftliche Entwicklung ließ es aber sachlich gerechtfertigt erscheinen, daß Österreich mit der Vereinigten Arabischen Republik ein Abkommen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung vereinbarte. Im allgemeinen wurden dabei die gleichen Grundsätze festgehalten, die in anderen Abkommen, welche die Republik Österreich vereinbart hat, niedergelegt sind. Wo Abweichungen vorkommen, sind sie durch Besonderheiten des Steuerrechtes in der Vereinigten Arabischen Republik begründet.

Die Verhandlungen wurden bereits im Jahre 1960 in Kairo und in Wien geführt.

Machunze

Zum Inhalt des Abkommens sei kurz bemerkt: In Österreich bezieht es sich auf die Steuern vom Einkommen und vom Vermögen. Sollte die Vereinigte Arabische Republik in Zukunft Steuern vom Vermögen einführen, wird das Abkommen auch auf diese Steuern anzuwenden sein.

Auch bei diesem Abkommen waren die Unterhändler bestrebt, die von der OECD ausgearbeiteten Normen in den Vertrag einzubauen.

In diesem Abkommen werden die Begriffe Wohnsitz, Betriebsstätte, Besteuerungsrechte und Besteuerungsarten genau umschrieben.

Das Abkommen soll für die ab 1. Jänner 1961 beginnenden Steuerjahre wirksam werden. Das Abkommen hat gewisse Einschränkungen der innerstaatlichen Besteuerungsrechte zur Folge und bedarf daher für die innerstaatliche Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 der Bundesverfassung der Genehmigung des Nationalrates.

Der Finanz- und Budgetausschuß behandelte das Abkommen in seiner Sitzung vom 6. Februar 1963. Dabei ergab sich, daß an drei Stellen Druckfehlerberichtigungen erfolgen mußten, und zwar im englischen Text im Artikel V Abs. 3 Zeile 8, im englischen Text im Artikel XVI Zeile 4 und in der deutschsprachigen Übersetzung im Artikel V Abs. 4, vorletzte Zeile. Diese Berichtigungen sind dem Bericht des Finanz- und Budgetausschusses beige druckt.

Ich stelle daher namens des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag, das Hohe Haus wolle dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Vereinigten Arabischen Republik unter Berücksichtigung der von mir soeben erwähnten Druckfehlerberichtigungen die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor. Wir gelangen somit zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird dem Abkommen einstimmig die Genehmigung erteilt.

4. Punkt: Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (7 der Beilagen): Zollabkommen über das Carnet A. T. A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren (A. T. A. Abkommen) (16 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 4. Punkt der Tagesordnung: A. T. A. Abkommen.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Marwan-Schlosser. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Marwan-Schlosser: Hohes Haus! Das vorliegende Zollabkommen wurde vom Rat für die Zusammenarbeit auf dem

Gebiete des Zollwesens in Brüssel anlässlich seiner 19. Tagung im Dezember 1961, die unter österreichischem Vorsitz stand, genehmigend verabschiedet. Der Sektionschef im Bundesministerium für Finanzen Dr. Josef Stangelberger hat das gegenständliche Abkommen, welches vom 6. Dezember 1961 bis 31. Juli 1962 auf weltweiter Basis zur Unterzeichnung aufgelegt worden ist, im Namen der Republik Österreich unter dem Vorbehalt der Ratifikation am 5. Juni 1962 in Brüssel unterzeichnet. Neben Österreich haben dieses Abkommen bis zu dem für die Unterzeichnung festgesetzten Schlußtermin noch weitere zwölf Staaten unterzeichnet.

Das Abkommen tritt drei Monate nach endgültiger Annahme durch fünf der hiezu berechtigten Staaten völkerrechtlich in Kraft; es steht derzeit noch nicht in Wirksamkeit.

Der Entwurf des Abkommens wurde vom Brüsseler Zollrat im Einvernehmen mit den interessierten internationalen Organisationen auf Grund eines österreichischen und eines britischen Vorschlags ausgearbeitet.

Das gegenständliche Zollabkommen befaßt sich mit der Vereinfachung der bei der vorübergehenden Einfuhr und Ausfuhr von Waren zu beachtenden Verfahrensvorschriften.

Das neue Zolldokument, genannt Carnet A. T. A., wird alle innerstaatlichen Eingangs- und Ausgangsvormerkscheine durch ein international vereinheitlichtes Zollpapier ersetzen. Zur Erleichterung der Sicherheitsleistung für die auf den Waren lastenden Eingangsabgaben sieht das Abkommen vor, daß diese durch bürgende Verbände den Zollverwaltungen der teilnehmenden Staaten gegenüber in Form einer Bürgschaft geleistet wird. In Österreich wird die Kammer der gewerblichen Wirtschaft gegenüber der österreichischen Zollverwaltung die Haftung für die Eingangsabgaben übernehmen.

Dem Vormerknehmer wird es jedoch weiterhin überlassen bleiben, zwischen dem in den autonomen Rechtsvorschriften des jeweiligen Einfuhrlandes geltenden Vormerkverfahren und dem international vereinheitlichten Carnet A. T. A.-Verfahren zu wählen. Wählt er das Carnetverfahren, so hat er den Vorteil, bereits vor dem Grenzübergang den internationalen Vordruck vom ausgebenden Verband seines Landes erhalten und die betreffenden Waren in diesen aufnehmen zu können; bei der vorübergehenden Einbringung seiner Waren in das betreffende Land entfallen sodann die Ausstellung eines autonomen Vormerkscheines und die gesonderte Sicherheitsleistung für die Eingangsabgaben. Da das neue Verfahren daher sowohl für die Zollbehörden als auch für die beteiligten Wirtschaftskreise die größtmöglichen Erleichte-

Marwan-Schlosser

rungen auf dem Gebiete des Vormerkverfahrens im Eingang und Ausgang eröffnet, ist es angezeigt, daß auch Österreich das Abkommen ratifiziert.

Das vorliegende Zollabkommen, das sich zum größten Teil im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen des Zollgesetzes 1955 hält, hat jedoch insbesondere hinsichtlich des Artikels 13 gesetzändernden Charakter und bedarf daher zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Zollausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 6. Februar 1963 in Verhandlung gezogen. Zum Gegenstand sprachen der Abgeordnete Stürgkh und der Bundesminister für Finanzen Dr. Klaus. Der Ausschuß hat einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abkommens samt Anlagen zu empfehlen.

Der Zollausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Zollabkommen über das Carnet A. T. A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren samt Anlagen die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Präsident: Wortmeldungen liegen keine vor. Wir gelangen somit zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird dem Abkommen samt Anlagen einstimmig die Genehmigung erteilt.

5. Punkt: Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (8 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr (17 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 5. Punkt der Tagesordnung: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dipl.-Ing. Häammerle. Ich bitte ihn, zum Gegenstande zu berichten.

Berichterstatter Dipl.-Ing. Häammerle: Hohes Haus! Durch den vorliegenden Vertrag, der am 6. September 1962 in Wien unterzeichnet wurde, soll der nachbarliche Verkehr und der Durchgangsverkehr zwischen den Zollgrenzzonen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland erleichtert werden. Der Vertrag hat nur zollrechtliche Bestimmungen zum Inhalt. Dies hat den Vorteil, daß alle anderen Fragen, die viel stärkeren Änderungen unterworfen sind, gesondert geregelt werden können und Änderungen dieser Bestimmungen den Vertrag nicht belasten.

Der Vertrag ist in vier Abschnitte gegliedert.

Der Abschnitt I regelt den kleinen Grenzverkehr. Die Begünstigungen dieses Abschnittes stehen grundsätzlich nur Grenzbewohnern, das sind natürliche Personen, die in einer der beiden Zollgrenzzonen oder in beiden Zollgrenzzonen ihren Wohnsitz haben, zu. Juristische Personen genießen nur eingeschränkte Begünstigungen im Zusammenhang mit dem land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverkehr und für das Verbringen von Tieren über die Grenze zum vorübergehenden Verbleib. Die in den beiderseitigen Zollgrenzzonen gelegenen Gemeinden sind in der Anlage I zum Vertrag angeführt. Diese Verzeichnisse können auf Grund einer besonderen, in Artikel 1 Abs. 2 des Vertrages vorgesehenen Ermächtigung durch die Bundesfinanzministerien der beiden Staaten abgeändert werden.

Der Abschnitt II behandelt Bestimmungen über den Durchgangsverkehr. Als Durchgangsverkehr wird im Vertrag der Verkehr mit Waren oder Beförderungsmitteln zwischen zwei Orten der einen Zollgrenzone über die andere Zollgrenzone, wenn die Durchgangsstrecke die nächste oder verkehrsmäßig günstigste Verbindung darstellt, definiert. Der Durchgangsverkehr ist somit nicht auf Grenzbewohner beschränkt. Die Durchgangsstrecken sind in der Anlage II zum Vertrag angeführt, sie können gleichfalls auf Grund einer besonderen Ermächtigung im Einvernehmen der beiden Finanzministerien abgeändert werden.

Im Abschnitt III sind Bestimmungen enthalten, die auf die Abschnitte I und II gleichermaßen anzuwenden sind.

Der Abschnitt IV enthält die üblichen Schlußbestimmungen, insbesondere also über Ratifikation, Inkrafttreten und Kündigung des Vertrages.

Anlässlich der Unterzeichnung wurde auch ein Briefwechsel zwischen den beiden Delegationsleitern vorgenommen. Dieser Briefwechsel hat zum Inhalt, daß österreichische Lehrmittel aus der österreichischen Zollgrenzone, also insbesondere von den Bezirksschulbehörden in Bregenz und Reutte, in die Schulen gebracht werden können, welche sich in den österreichischen Zollausschlußgebieten Mittelberg und Jungholz, die ja Teile des deutschen Zollgebietes sind, befinden, ohne daß für diese Lehrmittel in der Bundesrepublik Deutschland Eingangsabgaben zu entrichten sind.

Der Vertrag hat insbesondere hinsichtlich seiner Artikel 5, 6, 8, 9, 10 und 11 Abs. 2 gesetzändernden Charakter. Ebenso hat der Briefwechsel gesetzändernden Charakter. Vertrag und Briefwechsel bedürfen daher zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsges-

Dipl.-Ing. Hämerle

setz in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Zollausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 6. Februar 1963 in Verhandlung gezogen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Kindl und Marwan-Schlosser sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Klaus beteiligten, hat der Ausschuß einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Vertrages einschließlich Anlagen und Briefwechsel zu empfehlen.

Der Zollausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr einschließlich Anlagen und Briefwechsel (8 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Präsident: Beantwortet der Herr Berichterstatter die Durchführung der General- und Spezialdebatte unter einem?

Berichterstatter Dipl.-Ing. Hämerle: Ja.

Präsident: Ein Einwand hiegegen wird nicht erhoben. General- und Spezialdebatte werden daher unter einem vorgenommen.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Worte gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dipl.-Ing. Pius Fink. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Fink (ÖVP): Hohes Haus! Es geziemt sich, vorerst den zuständigen Ministerien für Finanzen, den Beamten und allen Fachleuten zu danken, die in beiden Staaten diesen Vertrag, der ein Dokument des guten Willens ist, erarbeitet haben.

Überlegen wir uns, wie wichtig dieses Anliegen war und ist. Wir haben erstens mit diesem Nachbarstaat die längsten Grenzen, zweitens werden vier Bundesländer von ihr berührt, und drittens haben wir gegenüber diesem Nachbarstaat Zollausschlußgebiete. Die gleiche Sprache und freundnachbarliche Beziehungen stärken so das gemeinsame europäische Erleben.

Das Vereinbarte ist aus der Vorlage, den Erläuternden Bemerkungen und aus dem Ausschußbericht ersichtlich.

Was bringt aber dieser neue Vertrag im Vergleich mit dem alten Vertrag vom Jahre 1930? Das jetzt dem Hohen Hause vorliegende Vertragswerk weist im wesentlichen in drei Richtungen Erweiterungen auf.

1. Räumliche Erweiterungen: In allen vier Bundesländern wurde die Zollgrenzzone gegenüber dem bisherigen Zustand vergrößert. In Oberösterreich wurden einige Gemeinden neu in diese Liste einbezogen. Im Bundesland

Salzburg wurde beispielsweise das gesamte Gebiet der Stadt Salzburg einbezogen, in Tirol sind es vornehmlich Gemeinden im Bezirk Kufstein. Leider ist es nicht möglich gewesen, alle Gemeinden bis an den Inn einzubeziehen, wie das von verschiedenen Seiten gewünscht wurde. Dem standen einerseits die weite Entfernung zur Grenze, andererseits aber die direkten Beziehungen zur Grenze entgegen. In Vorarlberg gehören jetzt alle Bodenseegemeinden in diese Zollgrenzzone, ebenso die Gemeinden um den Pfänderstock und jene des Bregenzer Waldes. Es sind dies übrigens zwei Fünftel aller Gemeinden in diesem kleinsten Bundesland.

2. Persönliche Erweiterungen: Während der frühere Vertrag fast ausschließlich nur Begünstigungen für natürliche Personen vorsah, erhält dieser neue Vertrag einige, wenn auch der Natur der Sache nach eingeschränkte Begünstigungen für juristische Personen.

3. Materielle Begünstigungen und Erweiterungen: Im kleinen Grenzverkehr wurde unter anderem die Liste der zur Verwendung im Haushalt zollfrei zugelassenen Lebensmittel um Milch und Milchprodukte sowie um Obst und Gemüse erweitert. Material für Flußregulierungen und Wegebau war nach dem alten Vertrag nicht begünstigt. Die Verpflichtung zur Gewährung der Sicherstellungsfreiheit im Eingangsvormerkverkehr wurde erweitert und konkretisiert.

Noch entscheidender ist jedoch, daß der bisherige Vertrag überhaupt keine Regelung für den gerade an der deutschen Grenze bedeutsamen Durchzugsverkehr enthielt, während der neue Vertrag diesen Notwendigkeiten Rechnung trägt. Das Verzeichnis der Durchgangsstrecken beweist den großen räumlichen Umfang dieses Vertragsabschnittes, wobei diese Erleichterungen nicht nur den Grenzbewohnern, sondern allen Österreichern, ja unter Umständen sogar unseren lieben Gästen zugute kommen können.

Nicht vergessen werden darf — der Herr Berichterstatter hat schon darauf hingewiesen — der dem Vertrag angeschlossene Briefwechsel, der für die Bundesländer Tirol und Vorarlberg von Bedeutung ist oder zumindest Bedeutung erlangen kann, da er wesentliche Zollbegünstigungen für die österreichischen Schulen in den Zollausschlußgebieten Jungholz und Mittelberg vorsieht und damit einer engeren Bindung dieser Gebiete an Österreich förderlich ist. Freilich wären auch in anderen Bereichen der Verwaltung diese Begünstigungen anzustreben.

Die Vorarlberger Zollausschlußgemeinde Mittelberg — sie wird mitunter auch als

Dipl.-Ing. Fink

Kleines Walsertal bezeichnet — zählt rund 3000 Einwohner bei einem Flächenausmaß von 9690 ha und einer durchschnittlichen Höhenlage der Talsohle von 1150 m.

In ungefähr gleicher Höhe liegt die Tiroler Gemeinde Jungholz mit 706 ha und etwa 300 Einwohnern. Wie unsere geschätzten Tiroler schon früher ihre Liebe Südtirol, den dortigen Menschen und den Früchten ihrer Arbeit entgegenbrachten, beweist der letzte Absatz des Schlußprotokolls eines Staatsvertrages aus dem Jahre 1868. Dort heißt es wörtlich — es gab übrigens schon damals ein „Amtsdeutsch“ —: „Auf Wunsch der kaiserlich-königlichen Regierung, wird die königlich-bayrische Regierung, der von der Gemeinde Jungholz gestellten Bitte entsprechend, die abgabenfreie Einbringung von jährlich drei bayrischen Eimern“ — das ist ein altes Maß und entspricht heute etwa der Menge von 210 Liter — „zum Gottesdienst in Jungholz bestimmten Opferweines aus Tirol gestatten.“

Hohes Haus! Dieses Vertragswerk ist nicht nur ein Beweis des guten Willens, sondern auch ein Beweis der Vertragstreue und des gegenseitigen Verstehens. Leute, die das gehaltene Wort stärkt, stehen anders da als jene, um die nur Luft ist und diese oft nicht einmal eine gute. Uns Österreichern liegt es ja, sanitär zu wirken, zu verbinden, zu helfen und zu betreuen.

Angefangen vom kleinsten Bereich des menschlichen Zusammenlebens in der Familie, bis hinauf zum größten Bereich des Zusammenlebens der Völker gilt der Volksspruch: „Durch Einigkeit werden kleine Dinge groß, durch Zwietracht wird man großer Dinge los.“ (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Gredler. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Gredler (FPÖ): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die Tatsache, daß sich mein verehrter Herr Vorredner mit diesem Vertrag befaßt und das Positive darin ausführlich und gut herausgestellt hat, macht es mir möglich, ebenfalls einige Worte dazu zu sagen. Ich bitte das Hohe Haus und vor allem den Herrn Präsidenten, zu entschuldigen, wenn das Gesagte teilweise nicht in einem ganz engen Kausalzusammenhang mit unserer Vorlage steht. Ich halte mich da — allerdings nur da! — an das Beispiel des seinerzeitigen kommunistischen Abgeordneten Ernst Fischer, der einmal das Doppelbesteuerungsabkommen mit der deutschen Bundesrepublik zum Anlaß nahm, sehr breit über das Verhältnis zur Bundesrepublik zu sprechen.

Die Vorlage hat, wie dies schon der Herr Berichterstatter und mein Vorredner umrissen haben, die Aufgabe, den nachbarlichen Verkehr und den Durchgangsverkehr zwischen den Zollgrenzen der Republik Österreich und der benachbarten Bundesrepublik Deutschland zu erleichtern. Ich selbst habe bei einer Fahrt nach Simbach — ich fürchte, daß das gegenständliche Abkommen diese Dinge noch nicht ändert — erleben müssen, daß ich für ein paar Spielsachen, die den lächerlichen Wert von einigen Dutzend Schilling hatten, einen Zoll von 18 S und für eine Puppe, die ich einem Kind mitgebracht habe, einen Zoll von 33 S zahlen mußte.

Die Mühewaltung der Zöllner bei der Errechnung des Zolles erscheint im Vergleich zur Größe des europäischen Gedankens, den wir hier und im übrigen Europa immer wieder vertreten, grotesk und lächerlich. An den Grenzen — ich rede durchaus nicht allein von den Grenzen zur deutschen Bundesrepublik, sondern ich meine die Grenzen zwischen den Ländern in Europa überhaupt — werden Zollberechnungen angestellt und Kontrollen vorgenommen, die doch in keinem Verhältnis zu den Verwaltungsspesen stehen. Die Bemessungen erfolgen geradezu wegen Kleinigkeiten.

Ich möchte beileibe nicht nur an unseren Finanzminister, sondern darüber hinaus an den Europarat in Straßburg und auch an andere Instanzen, die dafür zuständig sind, den Appell richten, diese Zollminiaturkontrollen in Europa endgültig zu beseitigen. Für die Zeit bis dahin möchte ich aber anregen, daß man die Wertgrenzen für die Verzollung mitgebrachter Waren wesentlich erhöht, denn heute ist die Begrenzung sehr minimal. Ich werde vielleicht einmal mit einem diesbezüglichen Antrag vor dieses Haus treten und werde mich freuen, wenn dieser Antrag die Unterstützung der Mehrheitsparteien, der kommenden Koalition, finden wird.

Nun möchte ich in diesem Zusammenhang an die Ausführungen des Abgeordneten Kindl erinnern, der im zuständigen Ausschuß im Zusammenhang mit den Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr das bedeutende Problem der Handelsdiskriminierung Österreichs im EWG-Raum angeschnitten hat. Ich hätte dazu gerne eine Anfrage gestellt, vielleicht am 27. Februar, wenn an diesem Tag das Hohe Haus wieder zusammentritt. Aber ich werde die technische Möglichkeit dazu nicht haben. Denn von 24 in der heutigen Fragestunde zum Aufruf vorgesehenen Fragen konnten, wie Sie, meine Damen und Herren, wissen, nur 16 erledigt werden. Der letzten Präsidialsitzung lagen

Dr. Gredler

übrigens bereits 43 Fragen vor. Es wird mir daher bei dem Überhang der nicht erledigten Fragen einerseits und der von der Präsidialsituation mit meiner Zustimmung zurückgestellten Fragen anderseits einfach die technische Möglichkeit nicht gegeben sein, eine Anfrage in dieser Richtung an den Herrn Finanzminister, den Herrn Außenminister oder den Herrn Handelsminister, woferne sie bis dahin schon aus Genf zurückgekommen sein sollten, zu richten, wobei ich überdies nicht weiß, ob die Herren darüber eine gleiche Auffassung haben oder hätten.

Nun möchte ich mir erlauben, diesem Thema im Zusammenhang mit dem, was der Abgeordnete Kindl gesagt hat, noch — vielleicht mit Bewilligung des Herrn Präsidenten — einige Schlußsätze beizufügen.

Hohes Haus! Es genügt nicht, daß wir hier nur über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr sprechen. Wir wissen, daß im Juli 1963 für unsere gesamten handelspolitischen Beziehungen mit den EWG-Staaten ernste zolldiskriminierende Maßnahmen zu befürchten sind. Der Abgeordnete Kindl fragte den Herrn Finanzminister, ob für diesen großen zweiten Schritt schon etwas vorgesehen ist oder gar darüber bereits verhandelt wird, ob diese Frage wenigstens im Stadium der Vordebatte in Kreisen der Koalitionsparteien beziehungsweise des Koitionsausschusses — verfassungsgemäß sollte es ja im Schoße der Regierung oder in diesem Hohen Hause geschehen — besprochen wird. Wir mußten damals leider hören, daß dies nicht der Fall ist.

Hohes Haus! Die heutige Vorlage ist gewiß positiv zu beurteilen, wie das bereits der Berichterstatter und mein Vorredner ausgeführt haben, und es ist selbstverständlich begrüßenswert, sie zu behandeln und darüber Beschuß zu fassen. Ich möchte aber doch schon zu diesem Zeitpunkt — angesichts der Unmöglichkeit, darüber in der nächsten Haussitzung zu sprechen — deponieren, was nach Auffassung von uns Freiheitlichen dringend notwendig wäre. Wir halten es für sehr dringlich, daß man, wenn man die Assoziationsbedingungen oder — wie es jetzt heißt — das Arrangement mit der EWG in absehbarer Zeit nicht klären kann, zumindest jene entscheidenden Schritte tut, die eine Zolldiskriminierung des österreichischen Handels, die im Juli dieses Jahres zweifellos auf Grund innerer Maßnahmen der EWG zu befürchten ist, abbauen, daß man die Verhandlungen darüber möglichst rasch beginnt und ein diesbezügliches Konzept rasch erstellt. In diesem Sinne habe ich ver-

sucht, eine Behandlung dieser Frage im Integrationsausschuß zu erreichen. Ich habe allerdings erst gestern eine diesbezügliche Anregung geben können auf Grund der Pressemeldungen, die gestern klar die Schwierigkeit der Situation angesichts des Verhaltens der Skandinavier deutlich machen. Leider werden wir auch keine Möglichkeit haben, schon morgen etwa im Integrationsausschuß oder noch vor der Genfer Konferenz diese Fragen zu behandeln.

Daher sei hier rechtzeitig darauf hingewiesen, daß die Zollverhandlungen mit der EWG und mit unserem stärksten Handelsvertragspartner, der deutschen Bundesrepublik, innerhalb der nächsten Monate erfolgen müssen, um nicht sehr schwerwiegende Nachteile für unseren Außenhandel hervorzurufen, denen gegenüber der Vorteil dieses Vertrages leicht wiegt.

Der heutigen Vorlage wird aber unsere Fraktion die Zustimmung geben. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir gelangen somit zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird dem Abkommen samt Anlagen und Briefwechsel einstimmig die Genehmigung erteilt.

6. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses, betreffend den vom Bundeskanzler vorgelegten Bericht des Verwaltungsgerichtshofes über seine Tätigkeit im Jahre 1961 (21 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 6. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Verwaltungsgerichtshofes über seine Tätigkeit im Jahre 1961.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Glaser. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Glaser: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Nationalrat hat in der IX. Gesetzgebungsperiode einhellig den Wunsch zum Ausdruck gebracht, die Bundesregierung möge in Hinkunft den gemäß § 17 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1952 dem Bundeskanzleramt alljährlich vorzulegenden Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes dem Nationalrat zur Kenntnis bringen. Diesem Wunsche wurde durch die Vorlage des Tätigkeitsberichtes des Verwaltungsgerichtshofes über das Jahr 1961 Rechnung getragen. Es ist somit das erste Mal, daß sich der Nationalrat mit einem Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes befaßt.

Glaser

Im Jahre 1961 wurden beim Verwaltungsgerichtshof 2811 Beschwerden erledigt. Die Zahl der unerledigten Beschwerdefälle betrug zum Jahresende 1961 2826.

Der Verwaltungsgerichtshof hielt im Berichtsjahr insgesamt 2533 nichtöffentliche Beratungen, 278 mündliche Verhandlungen sowie 6 Sitzungen verstärkter Senate und 4 Vollversammlungen ab.

Im Berichtsjahr, also 1961, waren 35 Richterposten einschließlich der Posten des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Senatspräsidenten systemisiert. Allerdings war ein Teil dieser Posten nicht ständig besetzt. Im Dienstpostenplan zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1962 wurde für eine Vermehrung der Richterposten um vier Planstellen vorgesorgt. Allerdings erfolgte diese Besetzung erst gegen Ende des Jahres 1962. Der Verwaltungsgerichtshof ist aber der Meinung, daß diese Vermehrung und die nunmehr vollzählige Besetzung aller systemisierten Posten ausreichen wird, um künftighin auch bei stärkerem Anfall von Beschwerdefällen ein Anwachsen der Zahl der unerledigten Fälle verhindern beziehungsweise die schwebenden Fälle noch rascher als bisher erledigen zu können.

Der Verwaltungsgerichtshof führt in seinem Bericht besonders aus, daß die Überlastung des Gerichtshofs vornehmlich auf die Registrierungsgesetzgebung und auf ihre Auswirkungen auf das Dienstrecht und das Wohnungswesen zurückzuführen ist.

Der Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofs enthält eine Reihe von Anregungen sowohl für die Führung der Verwaltung als auch für die Gesetzgebung. Soweit es sich um Anregungen für die Führung der Verwaltung handelt, wurde vom Herrn Bundeskanzler im Verlauf der Debatte der Sitzung des Verfassungsausschusses darauf hingewiesen, daß so wie schon bisher die einzelnen Ressorts angewiesen wurden, den Bemerkungen und Anregungen des Verwaltungsgerichtshofes weitgehend Rechnung zu tragen.

Ich habe darauf hingewiesen, daß der Bericht des Verwaltungsgerichtshofes auch Anregungen für die Gesetzgebung enthält, und ich darf hier zwei besonders wesentliche Sätze vorlesen.

Hinsichtlich des Arbeitslosenversicherungsgesetzes sagt der Verwaltungsgerichtshof unter anderem:

„Unabhängig von der Frage, wie in den einzelnen Fällen die in Betracht kommenden Vorschriften durch die zur Anwendung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 zuständigen Behörden gehandhabt werden, muß jedenfalls zur Erwägung gestellt werden, ob

die dargestellte gesetzliche Regelung den heute gegebenen Verhältnissen tatsächlich sinnvoll Rechnung trägt.“

Und zur Frage der Steuergesetzgebung sagt der Verwaltungsgerichtshof am Schlusse unter anderem: „Eine derartige Gesetzgebung führt zu einer hochgradigen Rechtsunsicherheit.“ Es ist daher verständlich, daß in der Diskussion des Verfassungsausschusses zum Ausdruck gebracht wurde, daß die Gesetzgebung diesen Anregungen und Bemerkungen Rechnung tragen soll.

Ich darf im übrigen vor allem hinsichtlich der vom Verwaltungsgerichtshof bei seiner Rechtsprechung gemachten Wahrnehmungen auf den sehr ausführlichen Tätigkeitsbericht hinweisen, der ja allen Abgeordneten rechtzeitig zugestellt wurde.

Der Verfassungsausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 6. Februar mit diesem Tätigkeitsbericht befaßt. In der Diskussion, an der sich fast sämtliche dem Verfassungsausschuß angehörenden Abgeordneten beteiligten, ferner der Herr Bundeskanzler Dr. Gorbach, die Herren Sektionschefs Dr. Chaloupka und Dr. Loebenstein sowie der als Experte der Sitzung beigezogene Präsidialvorstand des Verwaltungsgerichtshofes Hofrat Dr. Hinterauer, wurde auch zum Ausdruck gebracht, daß der Nationalrat eine Entschließung beschließen soll, die diesen verschiedenen Wünschen und Anregungen Rechnung tragt.

Dem Ausschußbericht ist deshalb auch eine Entschließung beigedruckt, die auf Grund eines Antrages aller drei Parteien zustande gekommen ist und in der vor allem verlangt wird, die Bundesregierung möge prüfen, welche legislativen Maßnahmen zur Verwirklichung der im Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes vorgebrachten Anregungen erforderlich sind. Die Bundesregierung wird ersucht, die Verwaltungsbehörden neuerlich anzuweisen, der Vermeidung der aufgezeigten Mängel in der Vollziehung besonderes Augenmerk zuzuwenden, über das Ergebnis ihrer Prüfungen und die getroffenen Maßnahmen zu berichten und schließlich auch im Sinne eines schon früher vom Nationalrat gefaßten Beschlusses eine Regierungsvorlage vorzulegen, betreffend den Kostenersatz für die obsiegende Partei im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof.

Namens des Verfassungsausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle den vom Bundeskanzler vorgelegten Bericht des Verwaltungsgerichtshofes über seine Tätigkeit im Jahre 1961 zur Kenntnis nehmen.

Ferner beantrage ich, die dem Ausschußbericht beigedruckte Entschließung anzunehmen.

Glaser

In geschäftsordnungsmäßiger Hinsicht beantrage ich die Eröffnung der Diskussion.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem vorzunehmen. — Ein Einwand hiegegen wird nicht erhoben. General- und Spezialdebatte werden daher unter einem vorgenommen.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Kleiner. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Kleiner (SPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Es ist sehr zu begrüßen, daß dem Verlangen des Verfassungsausschusses der vergangenen Funktionsperiode in seinem Bericht vom 28. März 1962, die Bundesregierung möge die ihr alljährlich zukommenden Berichte des Verwaltungsgerichtshofes dem Nationalrat zur Kenntnis bringen, so verhältnismäßig prompt entsprochen wurde. Damit ist zweifellos ein erfreulicher Schritt in der Stärkung der Stellung und der Befugnisse des Parlaments getan, zu dessen verfassungsgesetzlichen Rechten es unter anderem gehört, über alle Angelegenheiten der Vollziehung informiert zu werden.

Nicht erfreulich ist, daß sich der Verwaltungsgerichtshof noch immer über bedeutende Rückstände — in seinem Bericht werden 2826 Fälle ausgewiesen — zu beklagen hat und daß er als die Ursache dafür den Mangel an Richtern zu bezeichnen hat.

Mit dieser Frage hat sich auch der Bericht vom 28. März 1962 beschäftigt, und der Ausschuß hat zur Kenntnis genommen, daß eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Beamten des Verwaltungsgerichtshofes und des Bundeskanzleramtes, die Frage prüfen wird, ob legistische Maßnahmen möglich sind, die eine Behebung dieser Schwierigkeiten bringen sollen. Das Ergebnis der Arbeiten dieser Arbeitsgruppe sollte in einem Bericht an die Bundesregierung zusammengefaßt werden, und nach dem Wunsch des Verfassungsausschusses sollte dieser Bericht dem Nationalrat zugeleitet werden. Der Bericht ist aber, glaube ich, nicht bei der Bundesregierung vorliegend, jedenfalls ist er dem Nationalrat noch nicht vorgelegt worden. Es ist allerdings im Verfassungsausschuß über diese Zusammenhänge eine übersichtliche Darstellung gegeben worden, und im besonderen hat der Herr Bundeskanzler mitgeteilt, daß die Besetzung der im Dienstpostenplan des Verwaltungsgerichtshofes vorgesehenen vier Richterposten bereits vorbereitet ist. Den Mitgliedern des Verfassungsausschusses ist inzwischen eine Einladung zu einer Sitzung zugegangen, in deren Tagesordnung die Behandlung einer Regierungsvorlage über die Besetzung von vier Rich-

terposten beim Verwaltungsgerichtshof enthalten ist.

Von welcher überragenden Bedeutung der Verwaltungsgerichtshof als Garantieinstanz unserer rechtsstaatlichen Verfassung ist, bezeugen die in seinem Bericht über seine Entscheidungstätigkeit im Jahre 1961 ausgewiesenen Zahlen: Es sind 2158 Erkenntnisse in mündlichen und nichtmündlichen Verhandlungen geschöpft worden. Allein 900 dieser Erkenntnisse sind aufhebender Natur wegen Rechtswidrigkeit und Verfahrensmängeln, das bedeutet, daß die österreichischen Staatsbürger verstehen, ihre Rechte wahrzunehmen und von den zum Schutz dieser Rechte eingesetzten rechtsstaatlichen Gerichten Gebrauch zu machen. Dagegen steht aber eine Zahl von 1138 Abweisungen, die wieder darum, daß sich die Rechtswidrigkeit der Entscheidung von Behörden und die Aufhebungsbedürftigkeit wegen Verfahrensmängeln mit der den Gesetzen entsprechenden Tätigkeit der Behörden durchaus die Waage hält.

Aus den Wahrnehmungen, die der Verwaltungsgerichtshof in seinem Bericht auf Grund seiner Rechtsprechung darstellt, ergeben sich wichtige Anregungen für legistische Maßnahmen. Der Verwaltungsgerichtshof macht aber auch darauf aufmerksam, daß da und dort eine wachsamere Ausübung des Aufsichtsrechtes der dafür zuständigen behördlichen Organe geboten erscheint.

Aus den Einzelwahrnehmungen des Verwaltungsgerichtshofes in seinem Bericht möchte ich die Ausführungen über die Arbeitslosenversicherung hervorheben, und ich kann mit der Zitierung des Satzes aus diesem Bericht, den der Herr Berichterstatter angeführt hat, beginnen, nämlich mit dem Hinweis des Verwaltungsgerichtshofes auf die Frage, ob die gesetzliche Regelung im § 9 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes den heute gegebenen Verhältnissen tatsächlich sinnvoll Rechnung trägt. Damit kennzeichnet der Verwaltungsgerichtshof eine Problematik, die sich bei der Anwendung der Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes über die Arbeitswilligkeit ergibt. Die Arbeitswilligkeit ist ja eine wesentliche Voraussetzung für die Zuverkennung des Arbeitslosengeldes. Anspruch auf Arbeitslosengeld hat bekanntlich nur, wer arbeitswillig ist, und arbeitswillig im Sinne des § 9 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes ist, ganz allgemein gesprochen, der Arbeitslose, der bereit ist, eine ihm vom Arbeitsamt zugewiesene zumutbare Beschäftigung anzunehmen. Mit dieser Zumutbarkeit kommen aber Arbeitslose, im besonderen Frauen, sehr häufig in Konflikt, wenn zugewiesene Beschäftigungen die notwendige Be-

Dr. Kleiner

treuung der Familienangehörigen und hier wieder im besonderen die von Kindern gefährden.

Nun will der § 9 Abs. 3 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes gerade auf die Versorgung der Familienangehörigen Rücksicht nehmen, aber nur, wenn durch eine Beschäftigung außerhalb des Wohnortes die Versorgung der Familienangehörigen, zu deren Unterhalt der Arbeitslose verpflichtet ist, gefährdet erscheint.

Der Begriff „Wohnort“ entspricht dem, ich glaube, auch für die Volkszählung gewählten Begriff „Wohnsitzgemeinde“. Es ergeben sich da manche Unzuträglichkeiten, da die Vermittlung einer Beschäftigung als unzumutbar anerkannt wird, wenn diese außerhalb des Wohnortes des Arbeitslosen erfolgen soll und die Versorgung seiner Familie dadurch gefährdet wird. Wenn sich so etwas bei benachbarten Landgemeinden und Stadtgemeinden ergibt — als Beispiel möchte ich die Stadtgemeinde Wels und die Landgemeinde Thalheim anführen, die nur durch eine Brücke voneinander getrennt sind —, so kann ein Arbeitsloser oder eine Arbeitslose mit Recht und mit Aussicht auf Erfolg eine zugewiesene Beschäftigung ablehnen mit dem Hinweis auf die Beschäftigung außerhalb des Wohnortes, obwohl es unter Umständen nur einige Schritte von dem Wohnort in Wels zur Arbeitsstätte in Thalheim sind. Dagegen wird es einem Arbeitslosen oder einer Arbeitslosen in Wien, die etwa an der Stadtgrenze in einem westlichen Wiener Bezirk leben und eine Beschäftigung in Simmering annehmen sollen, nicht gelingen, diese Beschäftigung als unzumutbar zurückzuweisen, auch wenn dadurch die Versorgung der Familie gefährdet erscheint.

Es ist also sicher der Hinweis des Verwaltungsgerichtshofes richtig, daß der § 9 Abs. 3 zu eng gefaßt ist und daß es notwendig wäre, eine Begriffsbestimmung über die Zumutbarkeit einer Beschäftigung zu finden, die nicht auf die Verschiedenheit von Wohn- und Beschäftigungsort allein abgestellt ist. Die Anwendung des Begriffes „Zumutbarkeit“ bereitet den Arbeitsämtern schon bedeutende Schwierigkeiten, und eine Erweiterung der bereits etwas groß geratenen Kasuistik im Arbeitslosenversicherungsgesetz und seinem § 9 würde diese Schwierigkeiten sicherlich nicht verringern. Eine Klarstellung des Begriffes „Zumutbarkeit“ hinsichtlich der notwendigen Versorgung oder der notwendigen Betreuung der Familie ist gewiß zweckmäßig, und es ist daher zu empfehlen, den dankenswerten Anregungen des Verwaltungsgerichtshofes auf Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes in diesem Punkt zu folgen.

Der Herr Berichterstatter hat ganz kurz auch auf die Wahrnehmungen des Verwaltungsgerichtshofes hinsichtlich der Einkommensteuer und hinsichtlich der Handhabung des § 19 des Verwaltungsstrafgesetzes durch die Behörden verwiesen. Hier sagt der Verwaltungsgerichtshof — ich möchte das aus seinem Bericht vorlesen — folgendes: „Für das Strafverfahren ist die oft zu beobachtende Mißachtung der Vorschrift des § 19 Verwaltungsstrafgesetz 1950 kennzeichnend, nach der es den Behörden bindend auferlegt ist, bei der Strafbemessung außer den mildernden und erschwerenden Umständen auch die Vermögens- und Familienverhältnisse der Beschuldigten zu berücksichtigen.“ — Bindend vorgeschriven! — „Es stellt einen entscheidenden Verfahrensmangel dar, wenn die Behörde diese Verhältnisse nicht von sich aus erforscht hat und dennoch mit einer höheren als der im Gesetze vorgesehenen Mindeststrafe vorgegangen ist.“ Diese Feststellung des Verwaltungsgerichtshofes halte ich für außerordentlich wichtig, und es mögen die zuständigen Aufsichtsorgane dafür sorgen, daß diese Nichtbeachtung einer gesetzlichen Vorschrift durch die Behörden abgestellt wird. (*Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner übernimmt den Vorsitz.*)

Meine sehr geehrten Frauen und Herren des Hohen Hauses! Der Bericht des Verwaltungsgerichtshofes und der darüber ergangene Ausschußbericht wird sicherlich gern zur Kenntnis genommen werden. Ich möchte mir aber bei dieser Gelegenheit die Feststellung erlauben, daß es gut und richtig wäre, wenn in Zukunft auch die Berichte des Verfassungsgerichtshofes, die der Bundesregierung vorgelegt werden, dem Nationalrat zur Kenntnis gebracht würden. Damit würde unter Beweis gestellt, daß Österreich nicht nur hinsichtlich des begrüßenswerten Funktionierens der rechtsstaatlichen Garantieeinrichtungen ein Rechtsstaat ist, sondern auch wegen des Funktionierens und der ständigen Stärkung der Stellung seiner Volksvertretung. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Kummer. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Kummer (ÖVP): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Herr Berichterstatter hat mit Recht darauf hin gewiesen, daß sich das Parlament erstmals mit einem Bericht des Verwaltungsgerichtshofes befaßt. Diese Tatsache festzustellen, ist, glaube ich, sehr wichtig, denn der vorliegende Bericht beweist im Gegensatz zur langgeübten Praxis, daß das Parlament auch auf den Verwaltungsgerichtshof sehr ent-

Dr. Kummer

scheidenden Einfluß nehmen kann, wenn es diesen Einfluß nehmen will und vor allem konsequent bleibt.

Ich erinnere daran, daß jahrelang anläßlich der Budgetdebatte von allen drei Parteien dieses Hauses über die Rückstände bei den Entscheidungen über Beschwerden beim Verwaltungsgerichtshof geklagt wurde. War es doch die Sorge der Abgeordneten, daß dadurch, daß die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes bis zu drei Jahren und darüber hinaus auf sich warten ließen, eine Rechtsunsicherheit entstehen muß und daß, was noch viel schlimmer ist, eine Interesselosigkeit der rechtsuchenden Bevölkerung gegenüber dem Verwaltungsgerichtshof und seinen Entscheidungen eintritt, weil sie eben zur Überzeugung kommt, daß es ohnehin zwecklos ist, den Verwaltungsgerichtshof anzurufen, weil dort die Entscheidungen jahrelang auf sich warten lassen und dadurch überflüssig werden. Es wurde einige Jahre hindurch versucht, diesem Übelstand durch Vermehrung der Richterposten beizukommen, doch hatten auch diese Maßnahmen keinen allzugroßen Erfolg.

So kam es zur Entschließung der Abgeordneten Kummer, Mark und Gredler, also aller drei Parteien, anläßlich der Verhandlungen über den Entwurf des Bundesfinanzgesetzes 1962, in der die Bundesregierung aufgefordert wird, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Rückstände beim Verwaltungsgerichtshof wesentlich zu verkleinern und dadurch die Zeiten bis zur Entscheidung auf ein normales Ausmaß herabzusetzen. In der Information, die der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes dem Verfassungsausschuß vorlegte, heißt es: „Bedauerlicherweise erwecken die Veröffentlichungen der Entschließung des Nationalrates und der durch das Bundeskanzleramt an den Nationalrat ergangenen Äußerung durch die Presse in der Öffentlichkeit den Eindruck, daß Bedenken gegen die Leistungen des Verwaltungsgerichtshofes beziehungsweise der Mitglieder des Gerichtshofes bestehen.“

Meine Damen und Herren! Ich muß hier feststellen, daß der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes in der Entschließung des Nationalrates leider eine Art Anklage gegen den Verwaltungsgerichtshof sieht. Nichts läge uns ferner, als die Leistungen der Richter dieses Gerichtshofes anzuzweifeln, sondern es war einzig und allein, wie bereits erwähnt, die Sorge um die Rechtssicherheit unserer rechtsuchenden Bevölkerung, die uns immer wieder veranlaßte, das Thema „Rückstand beim Verwaltungsgerichtshof“ zur Diskussion zu stellen und Abhilfe zu suchen. Es war

eben unerträglich geworden, jahrelang auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes warten zu müssen. So haben wir uns eben mit den Herren, vor allem mit dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes, zusammengesetzt und, ich glaube, sehr fruchtbar darüber diskutiert, wie Abhilfe geschaffen werden könnte.

Es war von Haus aus klar, daß die Ursache der Rückstände nicht allein durch die Vermehrung der Richterposten beseitigt werden kann, sondern daß auch andere Maßnahmen notwendig sind. Wie schon Kollege Kleiner hervorgehoben hat, sieht der Bericht der Bundesregierung vom 25. Jänner 1962 über die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes für das Jahr 1960 noch Maßnahmen der Justizverwaltung und der Legislative vor.

Auf dem Gebiete der Verwaltung wäre die Frage der Schaffung verkleinerter Senate, etwa von Dreiersenaten, zu lösen, die der Erleichterung der Rechtsprechung dienen sollen. Außerdem, glaube ich, ist ein Anliegen des Verwaltungsgerichtshofes von erheblicher Bedeutung: die Errichtung eines Evidenzbüros. Die Übersicht über die Entscheidungen eines Gerichtshofes ist von wesentlicher Bedeutung; denn es würde dann auch anderen Gerichtshöfen möglich sein, einen Einblick in die Rechtsprechung zu erhalten. Eine solche Kenntnis wird sich sicherlich auch — davon bin ich fest überzeugt — auf die Divergenz in der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe auswirken. Auch der Verfassungsgerichtshof verfügt über kein Evidenzbüro, und es wäre daran zu denken, auch dort ein solches zu errichten. Lediglich der Oberste Gerichtshof führt ein Evidenzbüro, das sich in den Jahren seines Bestehens sehr fruchtbringend ausgewirkt hat.

Alle diese Reformen dürfen selbstverständlich nicht an dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit rütteln und nicht etwa einen Eingriff in die Rechtsprechung darstellen, denn die fundamentalen Prinzipien der Gewaltentrennung und der richterlichen Unabhängigkeit müssen unter allen Umständen gewahrt bleiben. Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes hat bereits in der Aussprache im Ausschuß berichtet, daß eine Arbeitsgruppe gemeinsam mit Beamten des Bundeskanzleramtes an der Ausarbeitung geeigneter Vorschläge in dieser Richtung arbeitet. Leider scheinen die Arbeiten noch nicht sehr weit gediehen zu sein, und es wäre zu begrüßen, wenn das Parlament von dieser Arbeitsgruppe bald geeignete Vorschläge bekommen würde.

Bei der Besprechung des gegenständlichen Berichtes darf nicht übersehen werden, daß die

Dr. Kummer

Rechtsmaterien, die der Verwaltungsgerichtshof zu behandeln hat, nicht einfacher, sondern immer komplizierter werden. So war diese Rechtsmaterie im Jahre 1930 zweifellos noch einfacher als heute, und es standen zu ihrer Bewältigung 22 Richter zur Verfügung, während im Jahre 1952 diese Materie zweifellos komplizierter war und zu ihrer Bewältigung nur 23 Richter zur Verfügung standen.

Es ist mir bewußt, daß man die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes nicht schematisch beurteilen darf, dazu ist die Materie viel zu verzweigt und kompliziert; aber trotzdem muß das Problem gelöst werden. Es darf die Erledigung eines Aktes nicht länger als sechs Monate dauern. Dahin wird es kommen müssen, denn es widerspricht einfach dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit, wenn zwar der Verwaltungsgerichtshof infolge einer Säumnis einer Verwaltungsbehörde angerufen werden kann, er aber selbst dann zur eigenen Erledigung ein Vielfaches der Zeit braucht, die der Verwaltungsbehörde zur Erledigung von Rechtssachen aufgetragen ist.

Meine Damen und Herren! Nunmehr liegt der Bericht für das Jahr 1961 vor, der in zwei Teile zerfällt: in den eigentlichen Bericht und in die Wahrnehmungen, die der Verwaltungsgerichtshof auf Grund seiner Rechtsprechung gemacht hat. Der Tätigkeitsbericht weist an Restbeständen aus dem Jahre 1960 noch 3292 Fälle auf, an im Jahre 1961 neu eingebrochenen Beschwerden 2449. Davon wurden 2915 Akten erledigt, sodaß noch 2826 unerledigt geblieben sind. Der Rückstand konnte somit um 466 Akten verringert werden. Man muß wohl sagen: vorerst nicht allzuviel. Auf den einzelnen Richter entfielen im Durchschnitt 100 bis 108 Akten. Das ist wieder verhältnismäßig viel, wenn man den Durchschnitt anderer Länder zum Vergleich heranzieht. Es läßt sich aber auch die Leistung des einzelnen Richters nicht schablonhaft beurteilen, und sie darf auch nicht nach einer Schablone beurteilt werden, denn es gibt einfache Fälle, die sehr rasch erledigt werden können, aber es gibt auch kompliziertere und komplizierteste Fälle, deren Erledigung eben ihre Zeit braucht, die man nicht vorausbestimmen kann.

In der geschilderten Situation, in der sich der Verwaltungsgerichtshof befindet, ist es unverständlich, daß die Besetzung der vier Richterposten, die der Dienstpostenplan 1962, den der Nationalrat genehmigt hat, vorsieht, fast ein Jahr auf sich warten ließ. Bekanntlich wurden durch das Budget beziehungsweise den Dienstpostenplan 1962 die Richter-

posten beim Verwaltungsgerichtshof um vier vermehrt. Bis aber diese Posten besetzt werden konnten, verging fast ein ganzes Jahr, denn sie konnten erst im November vergangenen Jahres besetzt werden. Nicht daß es an Bewerbern gefehlt hätte — solche gab es genug —, sondern es lag an den parteipolitischen Erwägungen des Herrn Vizekanzlers Dr. Pittermann, daß diese vier Richterposten praktisch ein ganzes Jahr lang unbesetzt geblieben sind. (*Hört! Hört! - Rufe bei der ÖVP.*) Wie man hört, konnte es in der Bundesregierung zu keiner Einigung über die Besetzung kommen. Durch mündliche Anfragen im Ausschuß und hier im Hohen Hause konnte man nicht viel darüber erfahren. Aber wie dem auch immer sei: Ich halte es angesichts der Situation, in der sich der Verwaltungsgerichtshof befindet, vom Herrn Vizekanzler für unverantwortlich, daß der Akt, wie man hört, länger als ein halbes Jahr in seiner Schreibtischlade unerledigt liegen blieb und damit blockiert wurde.

Man spricht heute so viel vom Ansehen des Parlaments. Aber ist es nicht eine Mißachtung des Parlaments durch den Herrn Vizekanzler, wenn er eine vom Parlament genehmigte Besetzung von Richterdienstposten einfach ignoriert und länger als ein halbes Jahr unerledigt läßt? (*Abg. Dr. van Tongel: Kommt das sonst nie vor? Nur diesmal?*) Wir sprechen jetzt von der Besetzung der vier Richterposten, Herr Kollege! Auf diese Weise hat sich die Behebung des Rückstandes um ein Jahr verzögert, und darauf ist es zurückzuführen, daß sich der Rückstand auch im Jahre 1962 nicht wesentlich verringert hat.

Dieser Vorgang ist unerhört, wenn man bedenkt, daß die Bevölkerung auf die Erledigung ihrer Beschwerden warten muß, nur damit den parteipolitischen Interessen des Herrn Vizekanzlers Rechnung getragen wird. Es waren nämlich keine sachlichen Gründe dafür vorhanden, daß der Akt blockiert wurde, sondern der Herr Vizekanzler stellte sich auf den Standpunkt, daß die Regierung bei der Ernennung an keine Reihenfolge gebunden ist und ernennen kann, wen sie will. Ein solches Vorgehen hätte aber eine langgeübte Praxis umgeworfen, denn immer und überall hat in einem Vorschlag der Erstplacierte den Vorrang, und wenn es anders gemacht worden wäre, wäre diese langgeübte Praxis über den Haufen geworfen worden. (*Abg. Mark: Das ist beim Unterrichtsministerium immer so! Hochschulen! Das ist immer der Fall, wo ihr zu entscheiden habt!*) Wäre nämlich dem Antrag des Parlaments an die Verwaltung rasch Rechnung getragen

Dr. Kummer

worden, dann, Kollege Mark, wären, wenn man den Durchschnitt von 108 Erledigungen pro Richter und nur ein halbes Jahr zur Grundlage nimmt, die Rückstände im Jahre 1962 nicht nur um 575, sondern um 791, also um mehr als ein Drittel, zurückgegangen.

Trotz dieser Verzögerung sind die Prognosen für den Verwaltungsgerichtshof selbst nicht ungünstig. Für das Jahr 1962 beträgt der Abbau der rückständigen Akten, wie bereits erwähnt, 575. Wie uns im Ausschuß mitgeteilt wurde, wird der Abbau im Jahre 1963 voraussichtlich über 1000 Akten betragen, sodaß der Verwaltungsgerichtshof im Jahre 1964 bereits auf den Normalstand kommt.

Ich möchte in diesem Zusammenhange auch auf die Regierungsvorlage über die erstmalige Besetzung von Richterposten der Standesgruppe 6 b beim Verwaltungsgerichtshof verweisen, mit der sich der Verfassungsausschuß unmittelbar nach der Haussitzung befassen wird und durch welche die bestehenden Schwierigkeiten bei der Beförderung der Richter des Verwaltungsgerichtshofes behoben werden.

Freilich sind außerdem noch weitere Verwaltungsposten notwendig, insbesondere für Schreibkräfte. Es wurden, wie man hört, 21 Verwaltungsposten angefordert; diesem Wunsch wird das Budget 1963 Rechnung tragen müssen.

Im Ausschuß wurde auch die Frage des Kostenersatzes eingehend erörtert, doch handelt es sich hiebei um eine sehr schwierige Frage, die eben auch im Zusammenhang mit den legislatorischen Maßnahmen behandelt werden muß. Eine diesbezügliche Resolution bringt auch diese Forderung zum Ausdruck, die gemeinsam mit dem gegenständlichen Bericht beschlossen werden soll.

Der zweite Teil des Berichtes befaßt sich mit den Wahrnehmungen des Verwaltungsgerichtshofes auf Grund seiner Rechtsprechung. Es handelt sich dabei um sehr wertvolle Hinweise, die der Gesetzgeber beachten muß, indem er geeignete Maßnahmen trifft, um die Unzulänglichkeiten zu beheben. Diese beziehen sich auf die verschiedensten Verwaltungsgebiete, wie den Straßenverkehr, das Elektrizitätsrecht, die Arbeitslosenversicherung — Kollege Kleiner hat sich ja sehr eingehend mit dieser Materie befaßt —, die Kriegsopfersversorgung, das Finanzrecht und so weiter. Ich möchte nicht in den gleichen Fehler verfallen wie mein Vorredner und mich hier mit den einzelnen Materien befassen, die ja nicht Gegenstand der gegenwärtigen Erörterungen sind. Aber die spontan einstimmig im Ausschuß gefaßte Entschließung zeigt, daß der Nationalrat den Bericht des Ver-

waltungsgerichtshofes sehr ernst nimmt und die Behebung der Mängel nicht allein der Verwaltung überläßt, sondern selbst an der Korrektur der Gesetzgebung interessiert ist.

Der Bericht entspricht einem echten Bedürfnis. Ein gleichartiger Bericht wäre auch über die Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofes notwendig. Mit der gleichen Sorge muß man nämlich auch die Entwicklung bei diesem Gerichtshof verfolgen, dessen anfallende Causen ebenfalls ständig im Steigen begriffen sind. Auch darauf wurde bereits bei früheren Diskussionen im Finanz- und Budgetausschuß, aber auch im Verfassungsausschuß hingewiesen. Auf Grund eines solchen Berichtes wird es, wenn der Verfassungsgerichtshof die gleiche Methode einhält, ebenfalls möglich sein, Mängel, die sich im Verfassungsbereich ergeben, zu beheben.

Meine Damen und Herren! Die Achtung der Staatsgewalten voreinander gewährleistet die Demokratie. Die Zusammenarbeit zwischen Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung unter Aufrechterhaltung der Grenzen der Gewaltentrennung gewährleistet die Durchsetzung der Rechtsstaatlichkeit.

Wir hoffen, daß durch die Vermehrung der Richterposten und die Maßnahmen auf dem Gebiet der Verwaltung und Gesetzgebung in absehbarer Zeit die Rückstände beim Verwaltungsgerichtshof werden abgebaut werden können. Die Österreichische Volkspartei wird daher dem Bericht des Verwaltungsgerichtshofes zustimmen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. van Tongel. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. van Tongel (FPÖ): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die vorgerückte Mittagsstunde und das hohe Maß koalitionärer Annäherung hindern nicht, die Schlußfolgerungen aus den Ausführungen meines Herrn Vorredners zu ziehen. Die Tatsache, daß so scharfe Angriffe der gelesenen Empörung gegen den Parteichef der linken Seite dieses Hauses ohne Zwischenrufe geblieben sind, daß nicht einmal dem Herrn Vorredner der Vorwurf des Mangels einer Koalitionsgesinnung gemacht wurde, läßt uns Arges befürchten. Ich habe schon einmal gesagt, es läßt uns für Österreich schwarzsehnen. (*Heiterkeit.*)

Meine Damen und Herren, zur Sache! (*Zwischenrufe.*) Wenn es eines Beweises bedürft hätte ... (*Abg. Prinke: Sie sind ein talentierter Rot-Schler!* — *Heiterkeit.*) Ich würde lieber untalentiert sein, wenn es für Österreich in dieser Beziehung besser wäre. Ich würde mir lieber den Vorwurf zuziehen, untalentiert zu sein. (*Abg. Grete Rehor:*

Dr. van Tongel

Welche Farbe wäre besser? — Abg. Dr. Prader: Die Wähler haben aber geglaubt, daß es so besser ist, Herr van Tongel!) Die Wähler haben es geglaubt, ja gut. Wir werden auf das nächste Mal warten. (*Heiterkeit.* — *Abg.*

Mark: Oder gleich auf das übernächste Mal!)

Ich will Sie nicht hindern daran. Sie wissen ja ganz genau, wie das mit den Wählern ist. Sie sollten da etwas weniger lautstark sein. Nachdem ich in dieser Beziehung ein „talentierter Schwarz-Seher“ bin, brauchen Sie mir das eigentlich gar nicht zu sagen. (*Abg. Machunze: Vorsicht, Schwarzsehen kostet Strafe!* — *Abg. Eibegger: Und Sie sind kein Demokrat, weil Sie den Wählerwillen nicht anerkennen wollen!*) Meine Damen und Herren! Im übrigen werden Sie ja Gelegenheit haben, die Respektierung des Wählerwillens unter Beweis zu stellen. Wir wollen abwarten: Ende nächster Woche, nicht wahr?

Zum Gegenstand: Meine Damen und Herren! Wenn es noch eines Beweises bedurfte hätte, daß die österreichische Volksvertretung, der Nationalrat, durchaus in der Lage ist, demokratische Aktionen zu setzen, so bietet die gegenständliche Vorlage den Beweis dafür geradezu an, denn hier ist ein Wunsch unserer Volksvertretung — wie übrigens auch von meinen beiden Vorrednern hervorgehoben wurde — erfüllt worden, und wir haben daher Gelegenheit, uns heute mit einem Bericht zu befassen, der durchaus demokratischen Voraussetzungen und Grundsätzen entspricht. Es würde nur zu wünschen sein, daß das Hohe Haus öfter solche Initiativen ergreift, um dadurch sein eigenes Ansehen in der Öffentlichkeit zu stärken. Der auf Veranlassung des Verfassungsausschusses, der mit einer Bitte an die Bundesregierung herangetreten ist, ihm den Verwaltungsgerichtshofbericht zuzuleiten, nunmehr in Behandlung stehende Bericht des Verwaltungsgerichtshofes beweist, wie notwendig es ist, daß solche Berichte nicht nur der Bundesregierung, sondern auch der Volksvertretung, dem Nationalrat, zugehen. Es wird zu erwägen sein, ob man diese Berichterstattung an den Nationalrat nicht institutionell sowohl im Verwaltungsgerichtshofgesetz als auch im Verfassungsgerichtshofgesetz, also in Gesetzen selbst, verankern soll.

Im übrigen darf ich sagen, daß der Bericht über das Jahr 1961 durchaus erfreuliche Gesichtspunkte aufweist, daß insbesondere die Informationen, die der Herr Vertreter des Verwaltungsgerichtshofes dem Verfassungsausschuß gegeben hat, berechtigten Optimismus erwarten lassen. Ich glaube mich meinen Vorrednern anschließen zu können, indem ich sage: Wir schulden dem Verwaltungsgerichtshof und seinen Räten dafür

Dank, daß sie diesem wichtigen Problem eines österreichischen Höchstgerichtes im Sinne der Wünsche unserer Volksvertretung nach einer Beschleunigung und Abkürzung der Verfahren entsprochen haben.

Ich darf in diesem Zusammenhang auch zum Ausdruck bringen, daß gerade dieser Bericht eine Fülle von Problemen aufzeigt, die uns angehen, und ich bedaure es, daß es nicht möglich war, im Verfassungsausschuß die Entschließung so abzufassen, daß wir die Bundesregierung hätten bitten sollen, alle diese Anregungen legislativer Art, die hier in diesem Bericht zum Ausdruck kommen, unmittelbar an den Nationalrat heranzutragen und entsprechende Vorlagen vorzulegen. So ist die etwas komplizierte Wendung entstanden, die Bundesregierung solle prüfen, welche von diesen Hinweisen des Verwaltungsgerichtshofes Anlaß zu legislativen Maßnahmen geben, dann soll die Bundesregierung über diese Prüfung dem Parlament berichten, und dann bleibt es ihr immer noch unbenommen, welche Regierungsvorlagen sie einbringt. Ich glaube, wir sollten hier selbst auch die Initiative ergreifen und sollten gerade nach den sehr überzeugenden Ausführungen meiner Vorredner zu den einzelnen Materien selbst hier die Schlußfolgerungen ziehen.

Ich finde, gerade nach dem Spruch des Verfassungsgerichtshofes in der Frage des Budgetrechtes der Volksvertretung ist dieser Bericht des Verwaltungsgerichtshofes ein etwas weniger scharfer, aber doch immerhin auch ein sehr deutlicher Wink, den der Verwaltungsgerichtshof unserer Volksvertretung gibt, nach dem Rechten zu sehen. Denn wenn in den einzelnen Kapiteln, mit denen ich mich jetzt nicht des weiteren auseinandersetzen will, die für sich selbst sprechen, auf eine unerträgliche Lage der Gesetzgebung hingewiesen wird, so sollte das doch dem Parlament selbst auch zu denken geben, und die Damen und Herren des Hohen Hauses sollten vielleicht doch einmal den Weg von Initiativanträgen beschreiten und hier nicht erst warten, bis die Bundesregierung ein Prüfungsverfahren einleitet, über dieses berichtet und dann erst vielleicht nach einer koalitionären Einigung irgendwann einmal eine Vorlage hier einbringt. (*Abg. Dr. Prader: Herr Abgeordneter van Tongel! Wir haben uns doch einvernehmlich auf diese Formulierung geeinigt!*) Ich sagte, ich habe es bedauert, daß der Verfassungsausschuß — ich habe dann zugestimmt, weil mir auch diese Regelung besser erschien als gar keine — nicht gleich die etwas schärfere Fassung gewählt hat, die Bundesregierung unmittelbar zu ersuchen, den hier gegebenen

Nationalrat X. GP. — 4. Sitzung — 13. Feber 1963

129

Dr. van Tongel

Anregungen gleich in Form von Regierungsvorlagen zu entsprechen. Wir haben den etwas komplizierteren Weg eines Prüfungsverfahrens gewählt. (*Abg. Mark: Das kommt auf dasselbe hinaus!*) Es kommt nicht auf dasselbe heraus, es kommt dabei eine erhebliche Verzögerung heraus, aber bitte — und wir werden auch dem heute zustimmen —, ich habe mir nur erlaubt, hier zu sagen, daß der kürzere Weg vielleicht der bessere gewesen wäre.

Was hier zum Beispiel auf Seite 5 des Berichtes über das Elektrizitätsrecht steht, ist eine solche fundamentale Frage, daß ich nicht glaube, daß hier erst lang zu prüfen sein wird, sondern daß hier gehandelt werden muß, und gerade auch die Vertreter der beiden Koalitionsparteien haben im Verfassungsausschuß darauf hingewiesen, daß eine gesetzliche Regelung unbedingt notwendig ist.

Dasselbe gilt für das Kapitel Arbeitslosenversicherung, dasselbe gilt auch für das Kapitel Kriegsopfersversorgung. Und geradezu unaufschiebar ist nach unserer Auffassung was auf Seite 8 unter Punkt 6 a über die Einkommensteuer und Lohnsteuer gesagt wird. Hier steht folgendes: „Die Kasuistik der Bestimmungen ... des Einkommensteuergesetzes ... ist im höchsten Maße bedenklich. Dazu kommt, daß diese Bestimmungen immer wieder in noch kasuistischerer Weise“ — ein schöner Komparativ! — „novelliert werden. Die einzelnen Novellen überschneiden einander derart, daß infolge der stets wechselnden Umschreibung der Begünstigungstatbestände bestimmte Aufwendungen in einem Jahr abzugsfähig, im nächsten Jahre nicht abzugsfähig, im zweitnächsten Jahre dann wieder abzugsfähig sind usw. Eine derartige Gesetzgebung führt zu einer hochgradigen Rechtsunsicherheit.“

Ich darf sagen, meine Damen und Herren, daß ich glaube, daß man angesichts einer solchen Feststellung gar nicht erst ein Prüfungsverfahren einleiten muß, sondern daß die Volksvertretung schon allein durch diesen Hinweis genügend Veranlassung hätte, diese Bestimmung zu novellieren.

Im nächsten Kapitel heißt es zum Beispiel bei den Gebühren: „Obwohl der Finanzverwaltung diese Härten bekannt sind und der Verfassungsgerichtshof schon im Tätigkeitsberichte für 1958“ — also vor drei Jahren — „hierauf aufmerksam gemacht hat, ist bisher die notwendige Änderung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen unterblieben.“

Meine Damen und Herren! Das richtet sich an Sie alle, an uns alle, an die Volks-

vertretung, an den Nationalrat; wir hätten hier zu handeln.

Ähnliche Dinge finden Sie dann auf Seite 11, wo es im vorletzten Absatz, letzter Satz, heißt: „Der gegenwärtige Rechtszustand ist aber im höchsten Grad unbefriedigend.“ Daher muß man dem Verfassungsgerichtshof dankbar sein, daß er in diesem Bericht den Finger auf erhebliche Wunden gelegt hat.

Auf Seite 13 steht unten in den letzten Zeilen: „... es wäre Sache der Gesetzgebung, eine Verteilung und Verzahnung von Zuständigkeiten, die zu den angeführten übeln Folgen, unter anderem zu einer Benachteiligung der Bundesfinanzen ... führt,“ — steht sogar hier — „zu beseitigen.“

Die Schlußfolgerung aus dem gesamten Bericht ist, glaube ich, doch das Ersuchen an die Bundesregierung, im Sinne der heute hier beantragten Entschließung dieses Prüfungsverfahren so rasch wie möglich abzuschließen und dann dem Nationalrat darüber zu berichten.

Ich darf in diesem Zusammenhang noch darauf verweisen, daß im Verfassungsausschuß der Wunsch geäußert wurde, es möge auch der alljährliche Tätigkeitsbericht des Verfassungsgerichtshofes an die Bundesregierung dem Nationalrat zugeleitet werden. Es wurde dann besprochen, daß diese Frage in der Präsidialsitzung von den einzelnen Klubobmännern behandelt werden soll. Es ist auch im letzten Präsidialsitzungsprotokoll unter VI bereits eine diesbezügliche Ausführung enthalten, der wir aber hinsichtlich ihres rechtlichen Gehaltes nicht zustimmen können. Ich darf daher daran erinnern und die Anregung geben, daß sobald wie möglich die Bundesregierung gebeten wird, dem Nationalrat den ja bereits vorliegenden Bericht des Verfassungsgerichtshofes über seine Tätigkeit im Jahre 1961 zuzuleiten, denn Einzelheiten aus diesem Verfassungsgerichtshofbericht sind bereits zu Ende des Jahres 1962 in den österreichischen Tageszeitungen zu lesen gewesen.

Meine Damen und Herren! Ich darf damit schließen, daß ich den Bericht des Verfassungsgerichtshofes außerordentlich begrüße, daß ich mich den Worten der Kritik meiner Voredner an der gesetzgeberischen Lage anschließe und daß ich die Bitte an die Bundesregierung wiederhole, das Prüfungsverfahren so rasch wie möglich abzuschließen.

Die freiheitlichen Abgeordneten werden diesem Bericht zustimmen. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundes-

130

Nationalrat X. GP. — 4. Sitzung — 13. Feber 1963

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner

minister für Justiz Dr. Broda. Ich erteile es ihm.

Bundesminister für Justiz Dr. Broda: Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich möchte in Abwesenheit des Herrn Vizekanzlers, aber auch im eigenen Namen als Bundesminister für Justiz einen offenkundigen Irrtum, der dem Herrn Abgeordneten Doktor Kummer unterlaufen ist, richtigstellen. Der im Saale anwesende Herr Bundeskanzler wird die Richtigkeit der von mir aus dem Gedächtnis zitierten Daten als verantwortlicher Ressortminister für die Justizverwaltungsangelegenheiten des Verwaltungsgerichtshofes — diese ressortieren ja zum Bundeskanzleramt — sicherlich bestätigen können.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kummer hat gemeint, daß der Herr Vizekanzler durch einen sachlich nicht begründeten Einspruch gegen Ernennungsvorschläge des Verwaltungsgerichtshofes die Besetzung der vier vom Nationalrat im Bundesfinanzgesetz für 1962 in sehr richtiger Weise zusätzlich bewilligten Ratsposten durch fast ein Jahr oder doch durch viele Monate inhibiert habe. Ich möchte im eigenen Namen als damaliger Justizminister und derzeit mit der Geschäftsführung des Justizressorts betrauter Bundesminister die volle Mitverantwortung für diese „Verzögerung“ — um nicht zu sagen „Mitkompetenz“, Herr Abgeordneter Doktor Kummer — übernehmen.

Wie war es in Wirklichkeit? Es ist hier einfach für das Hohe Haus ein Irrtum richtigzustellen. Mit dem Dienstpostenplan für das Jahr 1962 hat das Hohe Haus die zusätzlichen vier Ratsposten für den Verwaltungsgerichtshof über Vorschlag der Bundesregierung bewilligt. Der Verwaltungsgerichtshof hat im Sinne des Verwaltungsgerichtsgesetzes, wenn ich mich recht erinnere, Anfang März 1962 den Vorschlag für die Besetzung dieser vier Ratsposten beschlossen und dann an die Bundesregierung weitergeleitet. Das Bundeskanzleramt als Justizverwaltungsbehörde hat den Mitgliedern der Bundesregierung — darunter dem Herrn Vizekanzler, darunter auch dem Justizminister — diese Vorschläge etwa Anfang April bekanntgegeben. Endgültig wurden sie in der Bundesregierung vor den Sommerferien beschlossen, also mit einer „Verzögerung“ oder einer Überlegungsfrist von etwa zwei bis drei Monaten; das ist bei so schwerwiegenden Personalentscheidungen zulässig und möglich. Ab diesem Zeitpunkt war es nur mehr Justizverwaltungssache des Bundeskanzleramtes beziehungsweise eine Angelegenheit der Freistellung der ernannten Herren von ihren bisherigen Dienststellen und Behörden, wann

die betreffenden Herren ihren Dienst beim Verwaltungsgerichtshof antreten konnten. Ich weiß nicht genau, wann die Angelobung erfolgt ist und wann sie antreten konnten. (*Abg. Dr. Kummer: Wann ist besetzt worden?*) Nein, nein, Herr Abgeordneter Dr. Kummer, ich möchte nur richtigstellen: Die „Verzögerung“ in der Bundesregierung hat vom April bis etwa Juni, also nicht ein Jahr, sondern etwa zwei Monate, gedauert. (*Abg. Dr. Kummer: Wie lang lag der Akt beim Herrn Vizekanzler? Auf das kommt es an!*) Herr Abgeordneter Dr. Kummer! Der Akt ist nicht beim Herrn Vizekanzler gelegen, sondern die Beschußfassung der Bundesregierung erfolgte zwischen April und Juni.

Innerhalb der Bundesregierung hat es — ich kann auch das aufklären — in zwei Fällen Diskussionspunkte gegeben:

Erstens: Es ist eine hohe Ehre für die Justiz, für die ich derzeit verantwortlich zeichne, daß unter den Bewerbern zwei Vertreter aus dem Gremium des Oberlandesgerichtes Wien vorgeschlagen wurden. Ich hatte als Justizminister Bedenken, das Gremium des Oberlandesgerichtes Wien unter einem um zwei hochqualifizierte Herren ärmer zu machen, und habe daher angeregt — der Herr Bundeskanzler wird sich erinnern —, daß ein anderer im Vorschlag des Verwaltungsgerichtshofes aufscheinender Herr, aus dem Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz, statt des einen Wiener Herrn von der Bundesregierung dem Herrn Bundespräsidenten zur Ernennung vorgeschlagen werden sollte. Ich hatte dafür auch ein sachliches Argument anzuführen, daß es nämlich zweckmäßig ist, wenn ein höherer Richter aus den Bundesländern in den Verwaltungsgerichtshof entsendet wird.

Schließlich haben wir uns aber dann doch darauf geeinigt — wir haben das deshalb nicht gerne getan, weil das Wiener Oberlandesgericht eben unter einem zwei seiner Gremialmitglieder dem Verwaltungsgerichtshof abtreten mußte —, die beiden Wiener Herren zu nehmen und nicht den steirischen Richter. Das hatte mit Politik, das hatte mit Parteipolitik überhaupt nichts zu tun! (*Abg. Weikart: Der Vizekanzler hatte damit nichts zu tun!*) Und der Herr Vizekanzler hatte damit nichts zu tun, sondern nur der Justizminister, der diese sachlichen Bedenken hatte.

Zweitens hat der Herr Vizekanzler im Einvernehmen mit anderen Mitgliedern der Bundesregierung gemeint, daß es zweckmäßig sei, einen ebenfalls ausgezeichnet qualifizierten Bewerber, der im Vorschlag des Verwaltungs-

Bundesminister Dr. Broda

gerichtshofes enthalten war, und zwar einen Baurechtsachverständigen — gerade in Baurechtsachen gibt es sehr lange und wichtige Verzögerungen im Verwaltungsgerichtshofverfahren —, an Stelle eines anderen, ebenfalls ausgezeichnet beschriebenen Bewerbers zu ernennen. Das ist auch schließlich geschehen. Darauf hat sich die Bundesregierung dann Ende Juni, Anfang Juli geeinigt und hat die Ernennungen vorgenommen.

Nun darf ich nach der Richtigstellung des tatsächlichen Irrtums des Herrn Abgeordneten Dr. Kummer einen weiteren, einen rechtlichen Irrtum richtigstellen. Es ist nicht nur das Recht der Bundesregierung, aus den Vorschlägen des Verwaltungsgerichtshofes auszuwählen, sondern es ist auch ihre Pflicht. Eine Übung oder auch nur eine Art Gewohnheitsrecht, daß immer der zuerst Vorgeschlagene auszuwählen ist, gibt es bei Personalsenatsvorschlägen nicht, auch nicht im Bereich der Justiz. In solchen Fällen, wo unsere richterlichen Personalsenate solche Vorschläge machen oder wo in einem anderen Ressortbereich zum Beispiel Vorschläge bei den Ernennungen von Hochschullehrern gemacht werden, ist es das Recht und — ich möchte sogar sagen, wenn sie sachliche Erwägungen hat — die Pflicht der Bundesregierung, eine Auswahl vorzunehmen. Das besagt nichts gegen die Reihung durch den Verwaltungsgerichtshof, das besagt nichts gegen das Recht des Verwaltungsgerichtshofes, so vorzuschlagen, wie es dem Verwaltungsgerichtshof richtig erscheint. Aber es ist Recht und, ich wiederhole es noch einmal, Pflicht der Bundesregierung, selbst eine Reihung vorzunehmen. Das ist schließlich einvernehmlich geschehen, weil wir in der Bundesregierung ja nur einvernehmliche Beschlüsse fassen können.

Nun möchte ich noch zu den angeführten Daten ein Wort sagen. Ich habe nie — weder in der Bundesregierung noch hier — einen Zweifel daran gelassen, daß es wirklich Pflicht der Bundesregierung ist, im Einvernehmen mit dem Willen des Hohen Hauses alles vorzukehren, damit die Rückstände beim Verwaltungsgerichtshof wirklich aufgeholt werden können. Bei der österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit gibt es überhaupt nur diese Frage: Die Rückstände sollen aufgeholt werden! Ich bin vollkommen der Meinung des Herrn Abgeordneten Dr. Kummer: Richtzahl sechs Monate für eine Entscheidung, das heißt insgesamt, ab Einbringung der Beschwerde bis zur Entscheidung, ein Jahr. Innerhalb eines Jahres muß der Rechtsuchende wissen, woran er ist, wie er zu seinem Recht kommt. Natürlich war es not-

wendig, auch diese vier Ratsposten rasch zu besetzen, die das Parlament bewilligt hatte.

Ich darf aber zur Rechnung des Herrn Abgeordneten Dr. Kummer sagen: Die Rückstandsaufarbeitung ergab im Berichtsjahr 400 Fälle; daran waren etwa 40 Herren des Gerichtshofes beteiligt. Vier Mitglieder wurden zusätzlich ernannt. Die Beratungen in der Bundesregierung — die vermeintliche Verzögerung durch den Herrn Vizekanzler — haben etwa, ich konzediere es, ein Vierteljahr in Anspruch genommen. Diese vier Herren — zusätzlich 10 Prozent von 40 Herren — hätten somit 10 Prozent des gesamten Rückstandssolls von 400 Fällen aufarbeiten können, das sind 40; davon in einem Vierteljahr ein Viertel. Das Auf oder Ab bei der Verzögerung waren also vielleicht 10, vielleicht 20, vielleicht 30 Fälle. (Zwischenrufe bei der ÖVP.)

Hohes Haus! Das rechtfertigt nicht, nunmehr ein Mitglied der Bundesregierung, nämlich den Herrn Vizekanzler, hier für „Verzögerungen“ verantwortlich zu machen, wo wir doch alle zusammen, die Volksvertretung und die Bundesregierung, wirklich dem Verwaltungsgerichtshof helfen wollen, die Rückstände aufzuarbeiten.

Ich würde mich als Bundesminister für Justiz sehr freuen, wenn es möglich wäre, den besonders vom Herrn Abgeordneten Dr. Kummer aufgegriffenen Vorschlag, ein Evidenzbüro beim Verwaltungsgerichtshof einzurichten, zu verwirklichen. Wie ich höre, sind die Kosten, die damit verbunden wären, gering, nicht wirklich ins Gewicht fallend. Es ist tatsächlich so, daß seit Jahrzehnten die Einrichtung des Evidenzbüros beim Obersten Gerichtshof eine außerordentliche Stütze für die Rechtsprechung ist. Wenn nun auch beim Verwaltungsgerichtshof eine solche Einrichtung geschaffen würde — ich glaube, daß das die Justizverwaltungsbehörde für den Verwaltungsgerichtshof vorsehen kann —, so würde das eine sehr große Hilfe für die Verwaltungsgerichtsbarkeit sein. Beim Verfassungsgerichtshof ist dieses Problem vielleicht nicht so dringend, weil der Verfassungsgerichtshof zum Unterschied vom Verwaltungsgerichtshof nicht in Senaten, sondern als gesamtes Gremium entscheidet und die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes daher ihre eigenen Entscheidungen viel besser evident haben können als die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes die Entscheidungen anderer Senate, denen sie nicht angehören. Ich begrüße es also ganz besonders, daß der Herr Abgeordnete Dr. Kummer hier unterstrichen hat, daß er die Einrichtung eines Evidenzbüros beim Verwaltungsgerichtshof für sehr wichtig halte.

132

Nationalrat X. GP. — 4. Sitzung — 13. Feber 1963

Bundesminister Dr. Broda

Ich möchte als mit der provisorischen Führung der Geschäfte des Justizministeriums betrauter Minister und damit als derzeitiges Mitglied der provisorischen Bundesregierung ganz besonders unterstreichen, daß es zwischen den Mitgliedern der Bundesregierung und den Mitgliedern aller im Hohen Haus vertretenen Parteien keinerlei Meinungsverschiedenheit darüber gibt, daß die Verwaltungsgerichtsbarkeit eine der kostbarsten Errungenschaften der Demokratie und des Rechtsstaates ist und daß wir alles vorkehren werden und vorkehren müssen, damit die Verwaltungsgerichtsbarkeit funktioniert. Ohne funktionierende Verwaltungsgerichtsbarkeit gibt es keinen funktionierenden Rechtsstaat! (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Bitte.

Berichterstatter Glaser (*Schlußwort*): Meine Damen und Herren! Ich darf Ihnen als Berichterstatter zur Kenntnis bringen — weil durch die Diskussionen

ein falscher Eindruck erweckt werden könnte —, daß in dem in Frage stehenden Jahr 1962 von den neuen Posten insgesamt sechs Richterposten nicht besetzt werden konnten, weil zwei Posten bereits vorher durch Ruhestandsversetzungen freigeworden sind. Es hat sich also — und das ist im Auschuß in der Diskussion ausdrücklich hervorgekommen — um rund ein Sechstel der Dienstposten beim Verwaltungsgerichtshof gehandelt, die lange Zeit nicht besetzt werden konnten.

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Wir kommen nunmehr zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Bericht einstimmig zur Kenntnis genommen.

Die Ausschußentschließung wird einstimmig angenommen.

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Nationalrates wird auf schriftlichem Wege einberufen werden. Sie wird voraussichtlich am 27. Feber 1963 stattfinden.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 13 Uhr 50 Minuten